

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

15. MAI 1928

10. HEFT

Getränkesteuern.

Von Professor Dr. R. Wilbrandt.

Die Alkoholbekämpfung hat in Deutschland während der letzten Jahre eine Reihe von Mißerfolgen zu beklagen. Das Gemeindebestimmungsrecht wurde nicht erreicht; der Aufmarsch von 2 1/2 Millionen Bekennern des Antialkoholismus war eine überraschend positiv verlaufende Generalprobe, erzielte aber praktisch nichts. Ein anderes durchgreifendes Gesetz wurde ebensowenig zustande gebracht. Mißverständene Rücksichten, überhaupt Unverständnis für die Bedeutung des Problems liegen dem zugrunde. Auch die Besteuerung wurde teilweise sogar aufgehoben, so beim Wein den Winzern zuliebe größtenteils, teils nur wenig erhöht, unter dem Druck der Alkoholinteressenten. Ja, ein weitgehendes Entgegenkommen hat schon in den Notjahren steigende Mengen von Rohstoffen, die besser als Lebensmittel gedient haben würden, dem Alkoholgewerbe wieder zugewiesen. Das Ergebnis ist ein Wiederansteigen des Alkoholismus in Deutschland, wie ich es in meiner Broschüre „Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft“ mit Ziffern belegt habe. Es ergeben sich enorme Summen für den Verbrauch, wenn man einbegreift all die indirekten inzwischen gleichfalls wieder ansteigenden Auswirkungen solcher Gifte: die Verluste an Arbeitsfähigkeit, die Todesfälle, die Unfälle, die Steigerung der Kriminalität, samt den entsprechenden Ausgaben für Trinkerfürsorge, Trinkerheilstätten, in Not geratene und so der Armenpflege anheim gefallene Familien, sowie schließlich für Irrenhäuser und Gefängnisse oder Zuchthäuser, bei deren Insassen es sich statistisch nachweisbar immer wieder um Opfer des Alkoholismus handelt. Ich verweise zugleich auf die neuesten Zahlen bei dem Präsidenten des deutschen Städtetages Dr. Mulert, in den Mitteilungen des Deutschen Städtetages vom 20. Februar 1928 sowie auf die Spezialliteratur der Antialkoholbewegung.

So sehen wir: während das reichste Volk der Welt, die Vereinigten Staaten von Amerika, dem Alkoholismus energisch zuliebe geht, selbst ohne es materiell nötig zu haben, hat das ärmste

Volk der Welt das geschlagene und von den Siegern mit Tributen belegte Deutschland das „gekreuzigte“ Deutschland, wie bei feierlicher Gelegenheit ein Redner sagen zu sollen glaubte, aufs neue zu trinken begonnen, vor aller Welt, zum Gaudium des Auslands, daß neben den Ziffern des über die Vorkriegshöhe hinaus gestiegenen, zum Teil direkt gesundheitsschädlichen Fleischkonsums in Deutschland auch den Massenkonsum von Schokolade, Zigaretten und Alkohol nicht gerade als Zeichen von Armut ansieht. Ja, während am Ende der Inflation Deutschland offiziell das Ausland anbettelte für seine Kinder und Studenten, während zahllose unversorgte Alte tatsächlich Hungers starben, wurde mehr und immer wieder mehr getrunken: „Volksgemeinschaft!“

Man ist gewohnt, in nationalen Kreisen die auswärtige Politik voranzustellen. So sei es auch hier. Ich hebe daher vor allem den Eindruck hervor, den alles dies auf das Ausland macht. Daher ist es sehr wichtig, was Dr. Mulert mitteilt: daß die Alkoholbesteuerung im siegreichen und viel wohlhabenderen England eine sechsmal so hohe ist als in Deutschland, das über untragbare Reparationslasten klagt. Die Bierbesteuerung im besonderen ist in England sechsmal so hoch und vor allem gegenüber einer Verdoppelung in Deutschland in England gegenüber der Vorkriegszeit verzehnfacht worden. Die Gesamtheit der Getränkesteuern, so zeigt Mulert, belastet in Deutschland im Jahre 1927 den Einwohner mit 10,45 Mk., was gegenüber der Vorkriegszeit eine Steigerung um 31 Proz. bedeutet; die in England sechsmal so hohe Belastung, 63,75 Mk. je Kopf, bedeutet gegenüber der Vorkriegszeit eine Erhöhung um 268 Proz. Auf solche Vergleiche wird das Ausland außerdem geradezu dadurch hingewiesen, daß bekanntlich der Wohlstandsindex, welcher die Erhöhung unserer Reparationslasten vorsieht, besonders auch den Alkoholverbrauch zum Maßstab unserer Wohlstandssteigerung und damit auch gesteigerten Zahlungsfähigkeit erhebt.

Sachlich noch wichtiger erscheint mir jedoch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Alkoholismus für Deutschland selbst. In meiner Broschüre bin ich, um dies zu zeigen, von der Lage der deutschen Volkswirtschaft ausgegangen. Charakteristisch ist unsere ungünstige Handels- und Zahlungsbilanz, unsere wachsende Verschuldung ans Ausland, unser Kapitalmangel, unsere notgedrungen zwecks Konkurrenzfähigkeit durchgeführte Rationalisierung, im ganzen: unser doch schließlich noch sehr, sehr ernst zu nehmender Kampf um die Existenz. Mit Recht hat man uns zugerufen: arbeiten und sparen! Doch jedes von beidem hat seine Grenzen. Wir müssen, um nicht durch unser Sparen die Arbeitsfähigkeit und damit die Grundlage von allem übrigen herabzusetzen, so zu sparen versuchen, daß nicht weniger, sondern vielmehr erhöhte Arbeitsfähigkeit das Ergebnis ist. Und es gibt tatsächlich eine Möglichkeit dafür: die Einschränkung des Alkoholismus. Jedes Hektoliter Alkohol weniger bedeutet um so we-

niger Unfälle, Todesfälle, Kriminalität, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunlust, um so weniger herabgesetzte Leistungsfähigkeit des Körpers und Geistes, wie das zahllose psychologische und physiologische, insbesondere psychiatrische Untersuchungen auf das exakteste nachgewiesen haben. Wir sind also sehr wohl in der Lage zugleich zu sparen und unsere Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die Schlussfolgerung ist: also möge man den Alkoholismus drosseln. Und auf welche Weise?

Auf diese Frage gibt uns die Erfahrung der Vereinigten Staaten eine unerwartete Antwort. Gewiß, das Alkoholverbot hat geradezu den Alkoholismus drüben zu einem neuen Sport werden lassen: man trinkt nun, weil es verboten ist, und zwar in gebildeten, wohlhabenden Kreisen nun geradezu in ungeheuerlichem Maße. Aber für die große Masse des Volkes gilt das nicht. Der Schmuggel, der den Sport des Alkoholismus so interessant macht, verteuert zugleich den Alkoholkonsum so sehr, daß es für alle Minderbemittelten unerschwinglich geworden ist. Das wirkt. Man kann das als sozialökonomischer Theoretiker mit unserem modernen Lieblingsbegriff, dem „Grenznutzen“, tiefsinnig erklären; hier genügt es in der Alltagssprache zu sagen: die Aermern können es sich dort nun einfach nicht mehr leisten. Dies ist also der Weg, um den Alkoholismus erfolgreich zu bekämpfen; man verteuere ihn. Also: Getränkesteuern.

Wie ich kürzlich den deutschen Sparkassen gegenüber unter dem Stichwort „Konkurrenten der Sparkasse“ gezeigt habe, würde damit zugleich der gefährlichste Konkurrent der Sparkassen getroffen: denn dies eben ist der Alkoholismus. Ihn einschränken heißt zugleich die Kapitalbildung wieder erhöhen. Mit Recht sagt Schumpeter: „Soweit die Steuer den Konsum nicht drosselt, ist sie ebenso ergiebig und elastisch wie technisch einfach. So weit sie ihn drosselt, wirkt sie im Gegensatz zu den meisten direkten Steuern auf Kapitalbildung durch Sparen hin, auf das also, was am meisten nützt“. Und finanzpolitisch ist noch weiter zu sagen: dies ist eine Steuer, über die ein jeder selbst stündlich entscheidet, indem er sie nur zu zahlen braucht, wenn er einen an sich überflüssigen, ja oft schädlichen Konsum vornimmt, die er aber nicht zu zahlen braucht, wenn er ihn unterläßt. Es ist also eine Steuer, die je nach der Verwendung des Geldes sich auswirkt. Sie ist, unter diesem Gesichtspunkt, auf den mein hochverehrter Kollege, der frühere württembergische Finanzminister Exzellenz von Pistorius, mit Recht hinweist, eine geradezu ideale Steuer zu nennen. Nicht wie Einkommensteuern oder unter Umständen auch Erbschaftssteuern kann sie den Erwerbssinn lähmen, nicht wie Umsatzsteuern oder Rohstoffsteuern als eine Vorbelastung und somit Einschränkung unserer Konkurrenzfähigkeit wirken, sondern nur wenn ein in unserer heutigen Lage volkswirtschaftlich unerwünschtes Verhalten eintritt, nimmt sie stark spürbare Dimensionen an. Wenn dagegen die volkswirtschaftlich unentbehrliche Kapitalbildung an

die Stelle eines Augenblicksgenusses gesetzt wird, so zieht sich die Steuer sozusagen anerkennend und dankbar zurück: sowie man der volkswirtschaftlichen Lage entsprechend handelt, wird man nicht besteuert.

Und diese augenblicklich — ja vielleicht dauernd — geradezu idealste Steuer sollten wir so wie bisher fast ungenutzt lassen? Der Finanzbedarf insbesondere unserer Städte macht das unmöglich. Kürzlich ist gezeigt worden, daß die langfristige Verschuldung der deutschen Städte bereits einen Betrag von rund 2 Milliarden Mark erreicht hat, darunter fast eine halbe Milliarde Verschuldung an das Ausland. Die kurzfristige Verschuldung von mehr als einer halben Milliarde Goldmark sowie der bereits sich anmeldende neue Bedarf der Städte, den man bereits auf einen Betrag von 720 Millionen Reichsmark beziffert, verlangen wiederum die Aufnahme langfristiger Schulden. Wird man immer neue Schulden machen und dabei auf Getränkesteuern verzichten?

Ein Einwand freilich liegt gerade finanztechnisch nahe: je mehr die Getränkesteuern den Alkoholismus drosseln, um so weniger können sie aus ihm finanziell ergeben. Doch diesem Einwand widerspricht die Erfahrung Englands bei seinen, wie wir gesehen haben, sehr starken Erhöhungen der Getränkesteuern. England hat gegenüber der Vorkriegszeit sowohl einen Rückgang des Alkoholismus wie auch gesteigerte Einnahmen für den Staat erreicht. Während der Konsum von Bier in England von 126,5 Liter pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913 auf rund 82 Liter im Jahre 1926 zurückging, ist zugleich der Ertrag der Bierabgabe von 6,10 Mk. im Jahre 1913 auf 40,12 Mk. im Jahre 1927 je Einwohner gestiegen (Mulert).

Es verbleibt kein Einwand, höchstens ein Vorwand, um den die Interessenten ja nicht verlegen zu sein pflegen. Oder haben wir etwa den Ehrgeiz, uns von der „Phäakenstadt“ von Wien übertrumpfen zu lassen? Wir, die Reichsdeutschen, stolz auf Organisation, Strenge, Pünktlichkeit, Charakter? Deutschösterreich als Ganzes bietet zwar dasselbe Doppelbild wie wir: Verarmung und ungebändigter Alkoholismus; aber während wir in der Inflation, die sozialen Einrichtungen aus angeblichem Geldmangel verfallen ließen, brachte Artur Feiler, der Redakteur der „Frankfurter Zeitung“, aus Wien die folgenden fröhlichen Ergebnisse energischer Luxusbesteuerung mit: Die Faschingsveranstaltungen von 1923 hatten an Lustbarkeitssteuern so viel geliefert, wie die Jahreskosten eines städtischen Waisenhauses mit 110 Kindern; der „Heurige“, die Bars und einige Nachtlokale hatten in ihrer Nahrungs- und Genußmittelabgabe den Ausgleich für die Gesamtkosten einer Nervenheilanstalt und einer neuen Trinkerheilstätte ergeben. Und so fort: latter Luxussteuern zu sozialem Ausgleich verwendet wie einst der Altmeister der Finanzwissenschaft in Deutschland, der unvergefällige Adolf Wagner, das programmatisch verlangt hat. Unter all solchen Luxussteuern stehen die Getränkesteuern wieder in erster Reihe. Sie treffen entweder Massensus

oder Luxus der Reichen und sind stets geeignet, so wie in Wien auf der andern Seite die Not zu lindern. Wer das nicht will, der mag es verantworten vor seinem Gewissen.

Zur Frage der Bedarfssätze in der unterstützenden Fürsorge.

Von Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.

(Fortsetzung.)

In unerträglichem Widerspruch zu den Voraussetzungen der Fürsorgearbeit würde dagegen ein Zustand sein, in dem ein Teil der Bevölkerung Anspruch auf regelmäßige Ergänzung seines kleinen Einkommens aus öffentlichen Mitteln hätte, die von der Gesamtheit der Steuerzahler einschließlich der Minderbemittelten aufgebracht werden, während der entsprechende öffentliche Zuschuß anderen minderbemittelten Kreisen auf die Dauer versagt bleibt. Die irrige Festlegung des Charakters der öffentlichen Unterstützung als einer Art Grundrente, die nur unter ganz besonderen Voraussetzungen angetastet werden darf, führt offenkundig zu unhaltbaren Zuständen und aufreizender Ungerechtigkeit, wenn diese Grundrente auf die Dauer Personen gewährt wird, die daraufhin ihre Arbeitskraft schonen und mit nur sehr gelegentlichen Anstrengungen ein ortsübliches Einkommen erreichen, für das die Mehrzahl der Bevölkerung volle Arbeitskraft einsetzen muß — ebenso aufreizend die Fälle, in denen die Unterstützung einen erfreulichen, aber nicht unbedingt notwendigen Zuschuß zum Einkommen bildet und auf Kosten der Allgemeinheit eine Lebenshaltung ermöglicht wird, welche die durchschnittliche Lebenshaltung übersteigt.

Zugegeben sei, daß die grundsätzliche Seite der Anrechnungsfrage in ihrer außerordentlich großen Tragweite durchaus nicht in jedem Einzelfalle in Erscheinung tritt, und für den flüchtigen Betrachter wenig Zusammenhang besteht zwischen der Bewertung des mühseligen Arbeitsverdienstes von wenigen Mark der alten, ausgedienten Stundenfrau, des blinden Handwerkers etwa, und den angeschnittenen Fragen. Aber die immer wieder auflebende Erregung über zu geringe Schonung von Einkommen der Hilfsbedürftigen dreht sich nicht um geringfügige Einnahmen des Schwerbehinderten, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft erworben sind, und die ganz mit Recht vom Gesetzgeber der Schonung empfohlen werden („... soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung noch erwerbsfähig sind, unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben (Reichsgrundsätze § 8)“. Es handelt sich vielmehr um Renteneinkommen, oder um das Einkommen von Erwerbslosen und wenig beschäftigten selbständigen

Handwerkern, Kaufleuten usw. aus unregelmäßigem und unsicherem Arbeitsverdienst. Wenn immer wieder verlangt wird, daß diese Einnahmen bei der Errechnung des Einkommens ganz übersehen oder nur zum Teil als Einnahme berücksichtigt werden, so mag häufig die Anschauung mitbestimmend sein, daß die von der Fürsorge errechneten, durch Stadtverordnetenbeschlüsse sanktionierten Sätze nicht ausreichen, um den Unterhalt wirklich sicherzustellen, und daß deshalb in irgendeiner Form eine Ergänzung der Beträge zulässig sein muß, um den tatsächlichen Lebensbedarf zu gewährleisten. Es muß jedoch mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, daß die mehr oder minder offenkundige Schonung gewisser Einkünfte geeignet ist, die Entwicklung der Bedarfssätze negativ zu beeinflussen, d. h., sie stets unter den für die Deckung des Lebensbedarfs als notwendig erkannten Beträgen zu halten. Es wird bei den Beschlüssen eben angenommen, daß die Auffüllung der Bedarfssätze bis zum wirklich benötigten Betrag aus irgendwelchen Quellen geschieht. Wie aber nun, wenn bei einem nennenswerten Teil der Unterstützungsempfänger, vielleicht sogar bei der Mehrheit der Alten, Kranken, Witwen mit Kindern und Erwerbslosen aus wenig gefragten Berufen diese Auffüllung tatsächlich unterbleibt?

In all diesen Fällen, und es sei behauptet, daß sie auf die Dauer die große Mehrheit der Hilfsbedürftigen umschließen werden, entsteht durch den zu knappen Ansatz der Bedarfssätze — d. h. durch die verschleierte Billigung der nicht erfaßten Nebeneinkünfte der anderen Unterstützten — eine Gefahr und ein großer Schaden für die Lage der Armen, die auf die öffentlichen Bezüge tatsächlich angewiesen sind.

Wer sich als Person, als Gruppe, als Partei für die Anerkennung und ausschließliche Anwendung von Bedarfssätzen einsetzen will und muß, die zu einem bescheidenen Lebensunterhalt wirklich reichen, muß unseres Erachtens ebenso planmäßig den dem Laienurteil gegenüber unbequemen Schritt tun, öffentlich anzuerkennen, daß zur Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs zuerst und vorbehaltlos das eigene Einkommen aller Art herangezogen werden muß, bevor in Ergänzung des Fehlenden die Mittel der Allgemeinheit verwandt werden dürfen.

Auf die Praxis des Einzelfalles übertragen bedeutet dies: Zustimmung zu der Erfassung des Gesamteinkommens aller, einen gemeinschaftlichen Haushalt bildenden Familienmitglieder im Sinne eines Familieneinkommens (kein „Kostgeld“ der Kinder an die unterstützten Eltern); bedeutet ferner die Betonung einer Pflicht des Hilfsbedürftigen, sein Einkommen aus Invaliden- oder Altersrenten, Kriegs- und Unfallrenten, Krankengeld, aus gelegentlichem noch so bescheidenem

Arbeitsverdienst der Fürsorge bekannt zu geben; bedeutet schließlich eine viel stärkere Betonung der sittlichen und rechtlichen Unterhaltungspflicht von Angehörigen, die mehr als ein bescheidenes Existenzminimum erreicht haben.

Vielleicht ist die Verschiebung der öffentlichen Meinung gegenüber der Frage der Versorgung aus Mitteln der Allgemeinheit nirgends so deutlich erkennbar wie in der gleichgültigen oder entrüsteten Ablehnung der Unterhaltungspflichtigen, etwa so: Was soll ich mich plagen, für meine Kinder, für meine alten Eltern einzustehen, das „muß“ ja die „Wohlfahrt“. (1)

So wenig wie auf allen anderen Gebieten der Fürsorgearbeit wird es gelingen, die allgemein gültige und allein seligmachende Regel für die Bemessung der Bedarfssätze und die Anrechnung irgendwelcher Einkünfte auf diese zu finden. Ganz offenkundig aber liegt die Lösung in der Richtung, in der allein Ziel und Sinn für die Methoden der Fürsorgearbeit zu erhoffen ist, in dem aufrichtigen und ernsthaften Versuch gründlicher Individualisierung. Wenn die Fürsorge die Eigenart der Notlage berücksichtigen soll (Reichsgrundsätze § 1), so darf sie in diesem wesentlichen und für ihren Wert schlechthin ausschlaggebenden Bestreben nicht behindert oder abgelenkt sein in dem Augenblick, wo sie den „notwendigen Lebensbedarf“ eines Hilfsbedürftigen zu ergründen und zu sichern versucht.

Vermutlich entsprach es dem damaligen Stand unserer deutschen Wohlfahrtspflege, wenn sie unter dem Druck der Massennot und dem beängstigenden Wirbel der Inflationszeit zu dem Behelfsmittel griff, für den Lebensunterhalt einen schematisch errechneten Wert — den Bedarfssatz — anzusetzen, der meist prozentual abgestuft wurde, um den Lebensbedarf von erwachsenen oder jugendlichen Familienangehörigen gegenüber dem des Haushaltsvorstandes zu kennzeichnen. Diese Regelung mochte eine Zeitlang befriedigen und stellt wenigstens dort einen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand dar, wo der Versuch gemacht wurde, bei Aufbau des Bedarfssatzes die Bestandteile des Lebensunterhalts einer erwachsenen isolierten Person einmal nebeneinander zu stellen, in ein Wertverhältnis zu einander zu bringen, und ihre Kosten im einzelnen zu ermitteln; aber es dürfte an der Zeit sein, die Zwischenlösung der Einheitsbedarfssätze als ein Behelfsmittel zu empfinden und zu kennzeichnen, und ihrer Ueberwindung zuzustreben.

Der notwendige Lebensbedarf, insbesondere das zum Lebensunterhalt Erforderliche, muß eben in jedem Einzelfall, und zwar aus der Lage des Einzelfalles heraus, planmäßig erkundet werden, anstatt ihn gemäß einer

„Norm“ anzusetzen, und die der Vielgestaltigkeit des Lebens nicht entsprechende Norm zu stückeln und mangelhaft zu flicken. Sie bleibt trotz aller Mühe schematisch, und die eingehängten Zutaten sind ihr wesensfremd*).

Die Erkundung des im Einzelfall wirklich notwendigen Lebensunterhaltes ist durchaus keine Unmöglichkeit, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Diese gehen nach zwei Richtungen: Erforderlich erscheint einmal eine stärker hauswirtschaftlich betonte Einstellung der Fürsorgehelfer und der Fürsorgerinnen, die schon in der Ausbildungszeit einsetzen muß, sodann die Gewinnung von Maßstäben für das, was unter heutigen Kultur- und Wirtschaftsverhältnissen in Deutschland als zum notwendigen Lebensbedarf gehörig zu betrachten ist. Selbstverständlich müssen diese Maßstäbe für größere Wirtschaftsgebiete, für städtische und ländliche Verhältnisse, für die charakteristisch unterschiedenen Gegenden Deutschlands verschieden aus sorgfältigem Material heraus erarbeitet werden; sie sind nicht mit dem Rechenstift allein zu finden.

Die Forderung möge an einem Beispiel verdeutlicht werden. Eine Witwe K. wird um Hilfe vorstellig. Sie hat drei Kinder, Rudolf, 16jährig, Anna 14jährig, Käthe 7jährig. Sie selbst ist 35 Jahre alt. Nehmen wir an, daß sie sich an ein Wohlfahrtsamt wendet, dessen Bedarfssatz für den Haushaltungsvorstand 40 Mk. monatlich beträgt, für jedes Kind 16 Mk. Es würde also sofort und ohne weiteres angenommen werden, daß der „notwendige Lebensbedarf der Familie K. 40 Mk. plus dreimal 16 Mk., gleich 88 Mk., beträgt. Diese Norm würde aber auch dann zur Festsetzung des Lebensbedarfs angenommen werden, wenn die Kinder nicht 16, 14 und 7 Jahre wären, sondern vielleicht 3, 4 und 6 Jahre, wenn nicht eine Frau dem Haushalt vorstünde, die vermittels ihrer wirtschaftlichen Kenntnisse die Wirtschaftsbedürfnisse der Familie einigermaßen rationell zu befriedigen wüßte, sondern z. B. Herr K. als Witwer, oder Frau K. behaftet mit irgendeinem chronischen Siechtum, das ihr die Mitarbeit und Leitung der Wirtschaft unmöglich macht. Die heutige Norm setzt den Lebensbedarf fest, unabhängig davon ob Gesundheit, Alter und jetzige oder baldige Anforderungen des Berufs oder einer Berufsausbildung den Bedarf verteuern oder verbilligend beeinflussen. Denn auch Verbilligung des Bedarfs auf Grund der Eigenart des Einzelfalles ist durchaus denkbar: Die Witwe K., die im Haushalt ihres Bruders Bäckermeister oder Kolonialwarenhändler lebt und ihm zweifellos manche Handreichung in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb tut, selbst oder durch die Kinder, wird unbedingten Anspruch auf besonders billigen wenn nicht freien Bezug der vertriebenen Lebensmittel haben; ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn Rudolf oder Anna in einem Betrieb des Nahrungsmittelhandels oder etwa in einer

*) (Nichtanrechnung!)

kleinen Landwirtschaft oder Nutzgärtnerei arbeitet; oder wenn die Familie ein Gartengrundstück mit Gemüse und Kleintierzucht rentabel bewirtschaftet.

Versuchen wir den notwendigen Lebensbedarf der Familie K. planmäßig im einzelnen zu erkunden unter völligem Verzicht auf die Krücke des Einheitsbedarfssatzes, so mag sich etwa folgendes ergeben: Auf der Ausgabenseite ist in gemeinsamer Ueberlegung mit der Frau einzusetzen, was an zwangsläufigen, und was der Eigenart der Familie und ihrer Mitglieder entsprechend an dringend wünschenswerten Ausgaben zu erwarten ist. Die Beträge gruppieren sich z. B. nach Miete, Beleuchtung, Gas, Feuerung — Steuer und Beiträge an Kassen und Vereine, Schulgelder, Beschaffung von Büchern und Material für Ausbildungszwecke — Kleidung und Schuhe, Schuhreparaturen und Kurzwaren — Putzmittel, Seifen und Putzhilfe — Lebensmittel und Getränke — häusliche Krankenpflege, Taschengeld (Fahrten, Porti, Haarschneiden, Baden, Erholung). Dem steht auf der Einnahmeseite gegenüber: jede Art Einkommen der Familie, also etwa die Bruttoeinnahme aus der Untervermietung eines Zimmers, der Arbeitsverdienst der Kinder, der Unterhaltsbeitrag eines Verwandten, Einnahmen der Mutter aus Näh- oder Stundenarbeit usw. Die Differenz zwischen der Einnahme und dem mit dem Fürsorger angesetzten Ausgabensoll bedarf der Deckung. Die Deckung kann erfolgen durch Senkung der Ausgaben, (indem z. B. eine kostspielige wenig erfolversprechende Ausbildung eingestellt wird, anstatt der Preise fertiger Kleider nur Stoffpreise eingesetzt werden, mit dem Ziel der Selbstanfertigung) — sie kann erfolgen durch Erhöhung der Einnahmen: Vermietung eines weiteren Zimmers, Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch Uebernahme der Wäsche oder einiger Mahlzeiten für den Mieter; durch Stellenwechsel; durch Ausnutzung von Anwartschaften zur Sicherung irgendeiner Rente; durch Heranziehung weiterer Verwandten zu Unterhaltsbeiträgen. Ein nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Erhöhung bzw. Senkung noch vorhandenes Defizit in der Haushaltsrechnung einer hilfsbedürftigen Familie wird durch Leistungen der öffentlichen, gelegentlich auch der freien, Wohlfahrtspflege auszugleichen sein: der Betrag der erforderlichen, der Eigenart der Lage angepassten Unterstützung ist gefunden.

An Stelle des Bedarfssatzes ist die Haushaltsrechnung getreten. Anstatt umständlicher und gekünstelter Vorschriften über Anrechnung oder Nichtanrechnung irgendwelcher in den Haushalt fließender Beträge, entsprechend einer verschleierten Senkung der Einnahmenseite, tritt die individuelle, sorgfältige Anpassung der Ausgabenseite, die auch gewisse Rücklagen enthalten kann, an den tatsächlich der „Eigenart der Lage“ entsprechenden Bedarf.

Aber wie bereits ausgeführt, fehlt es uns noch an Maßstäben. Aus öffentlichen Mitteln können nicht alle, subjektiv als notwendig empfundenen Haushaltsbedürfnisse ohne weiteres gedeckt werden. Für die Bewertung der vorgebrachten Wünsche bei der gemeinsamen Aufstellung einer Haushaltrechnung der hilfsbedürftigen Familie ist der Vergleich mit Bedarfseinheiten notwendig, die den erfahrungsgemäßen Ausgaben einer sparsam wirtschaftenden, alle Möglichkeiten der Jahreszeiten und der örtlichen Verhältnisse benutzenden Familie derselben Lage entsprechen. Diese Bedarfseinheiten gilt es zu ermitteln.

Sie können u. E. nur gewonnen werden aus sorgfältigsten und langfristigen Aufzeichnungen der Haushaltsausgaben minderbemittelter Familien, unter Anlehnung an die vom reichsstatistischen Amt und von privater Seite seit Jahren geführten Untersuchungen. Die Kenntnis der tatsächlich gemachten Ausgaben und ihrer Gruppierung ist allein jedoch nicht ausreichend; sie muß ergänzt werden durch eingehende Ueberlegungen, und praktisch in einer Reihe von Haushalten und Fachstellen durchgeführten Untersuchungen über die Frage, wie denn das Einkommen einer minderbemittelten Familie wirklich rationell einzuteilen und zu verwerten wäre. Es genügt nicht die Erkundung für die konstruierte Normalfamilie; der Lebensmittelbedarf, der Bedarf an Reinigungsmitteln, der Erziehungsaufwand, der Bedarf an Taschengeld usw. wechseln mit dem Altersaufbau, der Gliederung nach Knaben und Mädchen, den Arbeitsverhältnissen und Berufszielen der Familienmitglieder. Was jede Mutter und jeder Vater weiß: daß ein sechsjähriges Schulmädchen andere Kosten verursacht, andere Ansprüche an die Familie stellt, einen anderen „Bedarf“ hat als der 15jährige Schlosserlehrling oder der Säugling von sechs Monaten, das muß endlich auch die Fürsorge wissen — und sie muß auf Grund des verarbeiteten Materials in der Lage sein, von sich aus die entsprechenden Einheiten in den Voranschlag einer Haushaltrechnung richtig einzusetzen, wenn die Angaben der hilfeheischenden Familie unzutreffend geschätzt sind.

Die Verwertung erfahrungsgemäßer Bedarfseinheiten der wirtschaftlich eingestellten Familie wird weiterhin ermöglichen, den unwirtschaftlichen Verbrauch als solchen zu erkennen und von seiten der Fürsorge ständig die Wirtschaftlichkeit der anvertrauten Familien beratend und leitend zu fördern. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, darzutun, wie dringend notwendig dies dem aufmerksamen Helfer und Fürsorger immer wieder in der Praxis erscheint. Voraussetzung für eine Förderung der Wirtschaftlichkeit und richtige Anleitung ist selbstverständlich, daß Helfer und Fürsorger ihrerseits durchaus vertraut sind mit dem Bedarfsoll

der wirtschaftlichen Familie in all seinen Einzelheiten und Abwandlungen; und daß sie darüber hinaus in der Lage sind, praktisch bei der Ueberlegung des Küchenszettels, bei Auswahl und Einkauf, bei den Vorschlägen für häusliche Krankenpflege, ja mit Nähnaedel und Kochlöffel zu beweisen, daß dieses Bedarfssoll, individuell ermittelt, auf den individuellen Haushalt anwendbar ist.

Der Weg zu diesem Ziel wird nicht kurz und mühelos sein; er kann nicht durch Beschlüsse oder politische Maßnahmen allein erreicht, wohl aber durch Verständnis und grundsätzliche Zustimmung der an Wohlfahrtsfragen interessierten Kreise sehr gefördert werden. Um so notwendiger erscheint unseres Erachtens eine eingehende Beschäftigung mit den angeschnittenen Fragen in allen Gruppen, die der Wohlfahrtsarbeit beruflich oder ehrenamtlich nahestehen, und die sich nicht damit zufrieden geben wollen, für Hilfsbedürftige etwas getan zu haben — es sei denn das Sinnvolle und einigermaßen Richtige.

Die Arbeiterwohlfahrt mit ihren Scharen von Helfern, die zum großen Teil selbst wenig begüterte Hausfrauen sind, könnte wertvollste Vorarbeit für die Ueberwindung der lebensfernen Bedarfssätze leisten durch Entwicklung und Aufstellung typischer Bedarfseinheiten wirtschaftlich eingestellter Familien mit niedrigem Einkommen. Die Mühe wäre keinesfalls verloren, denn sie schärft den Blick für die Notwendigkeiten, deren Befriedigung wir auch heute schon, unter der Herrschaft der jetzt gültigen Bedarfssätze fordern müssen im Sinne eines rechtverstandenen „notwendigen Lebensbedarfs“.

Wird doch heute schon jeder denkende Helfer und Fürsorger versuchen, den Bedarfssatz zu handhaben, als erlaube er die Findung und Gewährung eines individuellen Bedarfes, wenn er auch wieder und wieder in diesem Streben auf die Hemmungen stoßen muß, die aus dem Schema der ursprünglichen Errechnung und dem Schema der Anrechnungsvorschriften erwachsen: Einem Schema, das an lebenswichtigster Stelle auf der „individuellen“ Fürsorge lastet und das es baldigst durch individuelle Bedarfsbestimmung zu überwinden gilt.

Fürsorgearbeit im Hauptbahnhof Hamburg.

Die Fürsorgearbeit im Bahnhof als Sonderfürsorge ist seit langem Domäne der privaten konfessionellen Vereine. Sie bildet einen Teil der sogenannten Rettungshausarbeit, in die sich die innere Mission und der Caritasverband teilen. Staatliche Einrichtungen dieser Art oder Arbeitsgemeinschaften zwischen privaten Fürsorgeverbänden und Behörden gab es vor dem Kriege nicht. Die Arbeit wurde ausschließlich von den Bahnhofsmissionen ge-

leistet. — Nach dem Kriege ist die staatliche Fürsorge mehr und mehr erstarkt und in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, wobei auch die innere Macht der Motive sich langsam verschoben hat und außerkirchliche Antriebe immer mehr Geltung erlangt haben. Diese Bewegung ist nur zu verstehen, wenn man weiß, daß der Arbeiter, der früher nur Objekt der Wohlfahrtspflege war, heute gleichzeitig ihr Subjekt geworden ist, und die Betreuung der ihm sozial verbundenen und irgendwie hilfsbedürftig gewordenen Glieder als eigene Angelegenheit betrachtet. Alle Wohlfahrts- und Kulturbestrebungen der organisierten Arbeiterschaft werden letzten Endes von diesem Ethos getragen. Außerlich erkennbar ist dieser Umschwung nur dem Eingeweihten. Die Tatsache, daß zirka 90 Proz. aller Fürsorgeanstalten jeder Gattung noch in den Händen der konfessionellen Vereine oder direkt der Kirche sind, könnte entmutigen, wüßte man nicht, daß sich auch hier allmählich ein Wandel vollzieht, und wir inmitten eines Kampfes stehen, der heute noch verborgen geführt wird. Erst vor kurzem ist dies durch die Beratungen zum Reichsschulgesetzentwurf wieder einmal deutlicher in die Erscheinung getreten.

Wie wenig sich äußerlich, dem Namen nach, geändert hat und wie sehr innerlich, dem Wesen nach und der Zeit und der Oertlichkeit entsprechend, dieselbe Aufgabe eine ganz andere, tiefere, umfassendere werden kann, dafür bietet die „Bahnhofsmission Hamburg“ ein lehrreiches Beispiel. Vor dem Kriege und während desselben war die Bahnhofsmission eine Einrichtung, die öffentlich so gut wie gar nicht in die Erscheinung trat. Man besaß keinen eigenen Raum. Der Dienst wurde nur nach Bedarf an einigen Stunden des Tages versehen und galt nur einem ganz bestimmten, kleinen Kreis von Menschen. Ganz selten bekommt man heute noch einen Begriff von der Art dieser Fürsorge, so z. B. kommt es gelegentlich vor, daß reisende Damen Mitglieder der Bahnhofsmission als Gepäckträger oder dergleichen engagieren möchten, und zwar nicht aus finanzieller oder körperlicher Bedürftigkeit, sondern lediglich deshalb, weil sie glauben, durch die Zugehörigkeit zu einem Wohltätigkeitsverein oder weil sie bei einer Sammlung der Bahnhofsmission nicht umhin konnten, auch etwas zu geben, ein Anrecht auf diese Hilfe hätten. Oder ein 20jähriges Mädchen, geistig und körperlich völlig auf der Höhe, aus bester Familie, das seine Sommerferien in Oslo oder auf Sylt verlebte und zweiter Klasse D-Zug durch Hamburg fährt, um hier umzusteigen, wird von einem Pastor der Bahnhofsmission avisiert mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß besagtes Mädchen unbeschadet den richtigen Zug bekommt. Daß Mitglieder der „Bahnhofsmission“ heruntergekommene Wanderer, Vagabunden, nicht sesshafte, und oft ohne Bindungen lebende Menschen, deren Heimat die Landstraße geworden ist, als Gesindel weit von sich weisen und Angst bekommen, wenn sich ihnen solche Personen nur nähern, wird heute dank der Zusammensetzung der Bahnhofs-

mission als Arbeitsgemeinschaft zwischen Behörden und privaten Vereinen nicht mehr beobachtet.

Die „Bahnhofsmission Hamburg“ — der Name ist irreführend und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen — stellt heute eine Arbeitsgemeinschaft dar.

Es sind daran beteiligt mit hauptamtlichen ständigen Kräften als Behörden:

das Jugendamt mit 2 Fürsorgern und 1 Fürsorgerin,
das Wohlfahrtsamt mit 1 Fürsorger und 1 Fürsorgerin,
und die Polizeibehörde (Pflegeamt) mit 1 Fürsorgerin;

als private Vereine:

der Verein für innere Mission mit 1 Fürsorgerin,
der Raffaelsverein mit 1 Fürsorgerin,
die Deutsch-israelitische Gemeinde mit 1 Fürsorgerin
und die ev. Auswanderermission mit 1 Fürsorgerin.

Die gesamten Mitglieder der Bahnhofsmission arbeiten nach einem einheitlichen Dienstplan, Vorsitzender der Bahnhofsmission ist der Leiter des Vereins für innere Mission. — Am Tage und des Abends wird der Dienst in der Regel von 2 Fürsorgerinnen und 1 Fürsorger, des Nachts von einer Fürsorgerin versehen. — Auch Sonntags ist die Fürsorgestelle geöffnet. Die Zusammenarbeit hat sich gut bewährt.

Die Bahnhofsmission hat durch ihre jetzige Zusammensetzung für das gesamte Fürsorgewesen Hamburgs außerordentliche Bedeutung gewonnen. Die Arbeit ist planvoller, sinnvoller gestaltet. Alles geschieht im Hinblick auf die tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und in Verbindung mit den Stellen, denen auch von Amts wegen die Verantwortung zukommt; denn diese Stellen sind die eigentlichen Träger der Fürsorgearbeit, die unter dem Namen „Bahnhofsmission“ geleistet wird. Das Schergewicht innerhalb der praktischen Arbeit liegt naturgemäß bei den Kräften, die die Behörden vertreten. Man muß dieses einmal betonen; weil im „Evangelischen Wohlfahrtsdienst“ Heft 12 zum Ausdruck gebracht wird, die beamteten Kräfte der Behörden stellten nur eine Art Unterstützung der Kräfte der privaten Wohlfahrtspflege dar. Diese Auffassung entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Dabei will ich von der Finanzierung der Bahnhofsmission völlig absehen und auch außer acht lassen, daß in den weitaus meisten Fällen die Hilfeleistung nur darin besteht, Hilfsbedürftige zu den Stellen zu überweisen oder sicher hinzuführen, die wirklich und auf längere Sicht helfen können. Es muß noch einmal betont werden, daß die Motive zum Helfen heute andere, objektivere geworden sind und daß die konfessionelle Liebestätigkeit, wie z. B. der „Inneren Mission“ ohne Mitwirkung der staatlichen Wohlfahrtspflege und ohne Zusammenarbeit mit deren Kräften heute ohnmächtiger und zum Helfen weniger fähig wäre, als dieses schon

in Harnburg in Vorkriegszeiten der Fall war. Zur Masse des Volkes, zur werktätigen Bevölkerung, hatte die „Mission“ so gut wie keine Fühlung. Jeder modernen Entwicklung, vor allem aber der des Sozialismus, stand die innere Mission feindlich gegenüber.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer modernen Großstadt sind überaus kompliziert und verändern sich ständig. Wer am Bahnhof Fürsorge treibt, Rat und Auskunft denen erteilt, die zugereist kommen, der muß ein Kind seiner Zeit sein, um die Bewegungen seiner Zeit wissen, mit dem modernen Wirtschaftsleben vertraut sein und den sozialen Verhältnissen der Arbeiterklasse in seinen Entschlüssen und Handlungen Rechnung tragen können.

Ein Tun in diesem Geiste, auf das Diesseits gerichtet, aufgebaut auf praktischen Kenntnissen und Lebenserfahrungen, vertieft durch gründliche theoretische Schulung, hat zum Ziele die Erziehung und Schaffung sittlich freier und nur dem Gewissen verantwortlicher Menschen, deren Freiheit wiederum nur gebunden ist durch das Bewußtsein der Verantwortung für den Staat als Ganzes.

Nach diesen Erörterungen mehr grundsätzlicher Art, bei denen noch die Frage aufgeworfen werden könnte, weshalb gerade die „Arbeiterwohlfahrt“ noch nicht in der Arbeitsgemeinschaft „Bahnhofsmission“ vertreten ist, ließe sich über die praktische Fürsorgearbeit am Bahnhof, besonders an Hand von Beispielen, sehr viel sagen.

Meine Aufgabe kann nur sein, diese Arbeit anzudeuten.

Zunächst interessiert es, wie die Hilfsbedürftigen erfaßt werden. Der weitaus größte Teil meldet sich selbst im Bureau der Bahnhofsmission. Wenige werden nach dort überwiesen und noch viel weniger werden im oder am Bahnhof erfaßt. Die beiden letzten Gruppen bilden in der Hauptsache die Gefährdeten beiderlei Geschlechts, die jugendlichen Wanderer, Ausreißer usw. Zur Unterbringung dieser Personen stehen zwei staatliche Jugendheime und eine staatliche Jugendherberge zur Verfügung. In das Mädchenheim des Jugendamtes in der Alstertwiete sind im Jahre 1925 durch die Bahnhofsmission 853 Mädchen überwiesen worden, im Jahre 1927 gelangten durch die Bahnhofsmission 903 männliche Jugendliche in die beiden Heime des Jugendamtes. Wenn man bedenkt, daß gerade der größte Teil dieser Jugendlichen mittellos, oft ohne Wissen der Eltern und über die hiesigen Verhältnisse völlig unaufgeklärt, nach Hamburg zugereist kommt, so kann man ermessen, wie wesentlich im Sinne der vorbeugenden Fürsorge besonders auf diesem Teilgebiet, nämlich der „Fürsorge für obdach- und mittellose, ortsfremde Jugendliche“ die Arbeit der „Bahnhofsmission“ sein kann.

Ähnliches könnte man über die Beziehungen der „Bahnhofsmission“ zum Wohlfahrts- und Pflegeamt sagen. Die Hauptaufgabe der „Bahnhofsmission“ ist die Erfassung und die Ueberweisung der Hilfsbedürftigen zu den staatlichen Fürsorgestellen.

Außerdem gibt es noch eine Unmenge von Möglichkeiten des Helfens. Zur Hauptsache wird die Bahnhofsmission als Beratungs- und Auskunftsstelle in Anspruch genommen. Daneben werden Quartiere nachgewiesen, Geldunterstützungen gewährt, Anweisungen auf Verpflegung im Bahnhof ausgegeben, Hilfsbedürftige oder Gefährdete vom Zuge abgeholt, die Abfahrten Jugendlicher überwacht, Anfragen betreffend Vermißter erledigt, Kindertransporte verpflegt und abgefertigt. Verbindungen mit den Angehörigen wieder hergestellt usw.

Aus der Aufzählung dieser Aufgaben ergibt sich weiter, daß die Bahnhofsmission auch mit den verschiedenen Stellen des Bahnhofs, wie Bahnhofsvorstand, Ordnungs- und Kriminalpolizei, Gepäckabfertigung, Bahnhofswirtschaft, Sanitätswache, Bahnsteigschaffner, Zugpersonal, Pfortnern, Gepäckträgern, Kellnern im guten Einvernehmen stehen muß, wenn das Zusammenarbeiten gedeihlich sein soll; denn eine weitere Aufgabe der Bahnhofsmission im Verein mit den eben genannten ist es, den Kampf gegen jene Kreise aufzunehmen, die aus der Not, Hilflosigkeit und Unerfahrenheit ihrer Mitmenschen Kapital schmieden möchten, die Schwindler jeder Art, die Aufkäufer, Vermittler, Zimmervermieter, die Zutreiber in die Lokale Homosexueller, die Prostituierten und Zuhälter. Diese Menschen machen den Hauptbahnhof zu einer Gefahrenquelle und bedingen geradezu eine intensive Fürsorgetätigkeit am Bahnhof.

Zu welchen Katastrophen es führen kann, wenn die Fürsorgearbeit im Bahnhof vernachlässigt wird, hat der Haarmann-Prozeß in Hannover bewiesen. Der Stadt Hannover wäre diese traurige Angelegenheit erspart geblieben, wenn am Hauptbahnhof Hannover eine Bahnhofsmission im Verein mit den Behörden um all die unsichtbaren geheimen Verbindungen gewußt hätte, die vom Bahnhof aus in die Quartiere der Unzucht und des Lasters führten.

U M S C H A U

Zum Aufbau des Mieterschutzes.

Gegen eine der wichtigsten sozialen Errungenschaften im republikanischen Deutschland, den Mieterschutz, wird seit geraumer Zeit von allen Reaktionären und mit allen Mitteln Sturm gelaufen. Trotzdem einwandfrei nachgewiesen ist, daß eine sozial und wirtschaftlich äußerst bedenkliche Wohnungsnot besteht — selbst die niedrigsten Berechnungen gehen von 600 000 fehlenden Wohnungen aus —, trotzdem erkannt ist, daß eine Aufhebung des Mieterschutzes oder auch nur eine weitgehende Lockerung zu katastrophalen Zuständen führen müßte, wird aus Haus- und Grundbesitzerkreisen alle Demagogie aufgeboden, um dieses Ziel zu erreichen. Daß diesem Bemühen letztlich Erfolg beschieden

sein wird, ist die große Gefahr, der wir, vom fürsorgerischen Standpunkt aus gesehen, ganz entschieden entgegenwirken müssen. Den Fürsorgeorganen ist die durch die Wohnungsnot entstandene starke Belastung bekannt. Leiden doch gerade die minderbemittelten Kreise am schwersten unter dieser Not. Welches Bild bietet sich uns täglich? In überfüllten Räumen breiten sich Krankheit und Siechtum aus, entstehen zwischen den Bewohnern gefährliche Reibungen, Ehen zerbrechen, Kinder überwerfen sich mit den Eltern, jahrelanges gutes Einvernehmen wird zerstört und schwere wirtschaftliche und sittliche Schäden sind die Folgen der lang anhaltenden Not. In tausenden Familien ist eine aufbauende Arbeit nicht mehr möglich. Mit diesen Familien geht es täglich mehr bergab, bis in ihnen jeder Lebensmut und jedes Selbstbewußtsein zerbrochen ist und sie schließlich zu dauernden Kostgängern bei den Fürsorgeämtern geworden sind. Gewiß kann die Wohnungsnot, besser gesagt die Wohnungsknappheit, mit dem Mieterschutz nicht beseitigt werden. Eine Ueberwindung der Wohnungsnot ist nur durch eine umfassende, intensive Neubautätigkeit möglich. Aber der Mieterschutz hat den großen Vorteil, daß er eine willkürliche Verschärfung des Notstandes verhindert. Nach Aufhebung des Mieterschutzes würde eine Flutwelle von Wohnungskündigungen über das Land gehen und eine unerhörte Not im Gefolge haben. Betroffen werden die minderbemittelten Kreise, die Kinderreichen, die Erwerbslosen, die Fürsorgeempfänger der Wohlfahrtsämter und die Rentenbezieher. Diese Kreise, vom Hausbesitz heute schon als unsichere Mieter zum mindesten in bezug auf Mietzahlung angesehen, werden die ersten Opfer bei Aufhebung des Mieterschutzes sein. Der Hausbesitz wird sich beeilen, sich dieser Mieter auf schnellstem Wege zu entledigen. Beim Suchen nach neuen Unterkünften werden diejenigen das Rennen machen, die die erhöhten Mieten zahlen können; auf der Strecke bleiben die Minderbemittelten und Fürsorgeempfänger. Welche Aufgaben dann der Fürsorge entstehen, ist nicht annähernd abzusehen. Daß sie einen ungeheuren Umfang annehmen werden, kann jedoch kein denkender Mensch bestreiten.

Angesichts solcher Perspektiven ist es schwer, zu glauben, daß die laute Agitation auf Beseitigung des Mieterschutzes Erfolg haben könnte, und trotzdem ist es so. Der aufgelöste Reichstag hat kurz vor seinem Auseinanderfallen noch rasch eine Aenderung des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes vorgenommen. Die Verhandlungen unter Führung von Wirtschaftsparteilern zeigten, daß die bisherige Reichstagsmehrheit den Mietern wenig günstig gesinnt war. Alle von der Sozialdemokratie gestellten Verbesserungsanträge wurden abgelehnt und Bestimmungen beschlossen, die man nicht anders als einen bedenklichen Abbau des Mieterschutzes bezeichnen kann. In seiner bisherigen Fassung sah das Mieterschutzgesetz zur Lösung des Mietverhältnisses gegen den Willen des Mieters nur die Aufhebungsklage vor. Es soll nicht bestritten werden, daß diese Form unlauteeren Elementen gelegentlich einen zu großen Schutz bot. Aber dieser Ausnahmen wegen sollte der Gesetzgeber einschneidende Aenderungen eines Gesetzes nicht vornehmen. Als Voraussetzungen für die zwangsweise Aufhebung des Mietverhältnisses kommen nach dem Gesetz in Betracht: erhebliche Belästigungen des Vermieters oder einer seiner Angehörigen durch den Mieter; unangemessener Gebrauch der Mieträume oder Vernachlässigung derselben; unbefugte Ueberlassung an Dritte; nicht ordnungsmäßige

Entrichtung der Miete oder dringendes Interesse des Vermieters an der Erlangung der Mieträume. Der Vermieter hat bei Einreichung einer Aufhebungsklage den Nachweis zu führen, daß die genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise bestehen und daß ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dieses Recht bleibt auch jetzt noch bestehen. Es wird ihm aber noch ein anderes Verfahren angegliedert, das dem Mahnverfahren bei Forderungen nachgebildet ist. Der Vermieter hat nach der neuen Fassung ein Kündigungsrecht, das in seiner Durchführung die Klage überflüssig machen und die Aufhebung eines Mietverhältnisses erleichtern und beschleunigen soll. Bei Einleitung eines Verfahrens auf Aufhebung des Mietverhältnisses ist folgendes zu beachten:

Der Vermieter hat dem zuständigen Amtsgericht eine schriftliche Kündigung nach einem bestimmten Formular einzureichen. Die Kündigung kann nur unter den gleichen Voraussetzungen wie früher die Klage erfolgen. Aus diesen Gründen muß das Kündigungsschreiben neben der Bezeichnung der Vertragsteile und der Mieträume nach Lage und Beschaffenheit auch darüber bestimmte Angaben enthalten, auf welche Tatsachen sich die Kündigung stützt. Wird eine Kündigung beantragt wegen Zahlungsverzug, so ist der rückständige Betrag sowie die für den Monat zu entrichtende Miete anzugeben. Kommen andere Zahlungstermine in Frage, sind entsprechende Angaben erforderlich. Die Kündigung muß ferner den genauen Zeitpunkt enthalten, an dem das bisherige Mietverhältnis endigen soll.

Das Amtsgericht hat die eingereichte Kündigung dem Mieter von Amts wegen zuzustellen, wobei der Mieter auf sein Recht hinzuweisen ist, wonach er innerhalb einer Woche nach der Zustellung Widerspruch gegen die Kündigung erheben kann. Macht der Mieter von seinem Einspruchsrecht-Gebrauch, bleibt es dem Vermieter überlassen, innerhalb einer Woche — die Frist ist genau zu beachten — beim Amtsgericht die Anbringung eines Termins zur Güteverhandlung zu beantragen. Wird dieser Termin beantragt, nimmt das Verfahren den beim Amtsgericht üblichen Lauf und endigt entweder mit einer Verständigung über die Weiterführung des Mietverhältnisses oder aber, wenn die Gründe des Vermieters zur Kündigung als berechtigt anerkannt werden, mit der Verurteilung des Mieters zur Räumung der Wohnung. Wenn jedoch der Vermieter es versäumt, einen Termin zu beantragen, so wird die Kündigung wirkungslos. Andererseits kann der Vermieter einen Räumungsbefehl erlangen, wenn der Mieter von seinem Widerspruchsrecht keinen oder nicht rechtzeitigen Gebrauch macht. Ein solcher Räumungsbefehl ist einem ergangenen Versäumnisurteil gleichzustellen.

Ist ein Räumungsbefehl ergangen, kann der Mieter gegen diesen innerhalb einer Woche beim Amtsgericht Einspruch erheben, jedoch nur dann, wenn der Räumungsbefehl ohne schuldhaftes Verhalten des Mieters erlassen ist. Ist die Kündigung wegen Mietrückständen erfolgt, so wird sie wirkungslos, wenn bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist die rückständige Miete gezahlt ist.

Die Veränderungen, die zum Reichsmietengesetz beschlossen sind, sind für Kleinwohnungen ohne Bedeutung. Die Vorschriften des Gesetzes finden auf Mietverträge, die nach dem 31. März 1923 für freigeordnete und freiwerdende Räume und auf längere Fristen abgeschlossen werden, keine Anwendung mehr. Die Bemühungen des Haus- und Grundbesitzes, große Wohnungen aus dem Reichsmieten-

gesetz herauszuehmen, sind von Erfolg gekrönt worden. Als große Wohnungen werden angesehen Wohnungen mit 6 Wohnräumen von mindestens 100 Quadratmeter Wohnfläche, dazu Küche, Nebenräume und Mädchenkammer. Die Aenderungen gelten auch für Geschäftsräume.

Zu der Aenderung des Mieterschutzes ist zu sagen, daß sie sehr bedenklich wirken kann, wenn nicht unterrichtete Mieter die Einspruchsfristen versäumen. Der Einspruch gegen den erst einmal erlassenen Räumungsbefehl wird in den seltensten Fällen Erfolg haben. Es wird Aufgabe der Fürsorgeorgane sein müssen, ihre Schützlinge aufs Genaueste über die neuesten Bestimmungen zu unterrichten, damit diese vor den üblen Folgen bewahrt bleiben und andererseits die Fürsorge keine unnötige Belastung erfährt.

Die beschlossenen Aenderungen haben bei den Hausbesitzern keine ungeteilte Freude ausgelöst, daher auch die zahlreichen Proteste gegen die neuen Bestimmungen. Die Hausbesitzer hatten mehr erwartet und werden daher von ihren Anstrengungen nicht ablassen, um einen weiteren Abbau des Mieterschutzes zu erreichen. Es ist gebieterische Pflicht der Fürsorgeorgane, dahin zu wirken, daß den Bestrebungen des Haus- und Grundbesitzers weitere Erfolge versagt bleiben. Das Interesse der Fürsorgebedürftigen und das der Fürsorgeträger erfordert, daß dem weiteren Abbau des Mieterschutzes Einhalt geboten wird.

— g. b. —

Jugendpflege und Jugendamt:

In Preußen bestehen auf Grund der Ministerialerlasse vom Jahre 1911 zur Förderung der Jugendpflege Schulentlassener besondere Ortsausschüsse für Jugendpflege mit besonderen vom Staate bestellten Kreisjugendpflegern. Diese Organisation besteht noch heute, obwohl im Jahre 1924 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft getreten ist, in dem die Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend als eine Aufgabe der Jugendämter bezeichnet worden ist. Zahlreiche Städte haben sich der Jugendpflege besonders angenommen und zu ihrer Förderung erhebliche Mittel bereitgestellt. In vielen Städten sind besondere hauptamtliche Stadtjugendpfleger angestellt worden, die nun neben den staatlichen Kreisjugendpflegern — für das gleiche Aufgabengebiet — tätig sind. In fast allen preußischen Regierungsbezirken bestehen besondere Bezirksausschüsse für Jugendpflege, in denen die Kommunalverbände kaum vertreten sind. Auch in dem beim preußischen Volkswohlfahrtsministerium gebildeten Landesbeirat für Jugendpflege sind die Städte nicht vertreten.

Der preußische Städtetag hat soeben Richtlinien über das Verhältnis der Jugendpflege zum Jugendamt aufgestellt, die von der Erkenntnis ausgehen, daß ein möglichst enges, organisches Zusammenarbeiten zwischen den Jugendämtern und den Jugendpflegeorganisationen notwendig ist. Die Richtlinien bezwecken eine wesentliche Vereinfachung und eine Ausschaltung der bisher vielfach bestehenden Reibungen.

Der Städtetag wird die Richtlinien dem Wohlfahrtsministerium unterbreiten.

ZUR SCHULUNG UNSERER MITARBEITER

Wir folgen Wünschen unserer Leser, wenn wir seit langem geltende Gesetze und Bestimmungen, die keine aktuelle Bedeutung haben, behandeln, um damit der Schulung neuer Mitarbeiter zu dienen.

Der Schutz der Kinder bei der gewerblichen Arbeit.

Von Margarete Trapp, Berlin.

Trotzdem in Deutschland — wie auch in anderen Ländern — der Arbeiterschutz mit dem Kinderschutz in Fabriken, und zwar in Preußen im Jahre 1839 begonnen hat, sind leider bis heute die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Kinder noch nicht genügend bekannt. Es ist deshalb notwendig, sie immer wieder darzulegen.

Wir finden die Schutzbestimmungen in dem Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz), in der Gewerbeordnung sowie in deren Nebengesetzen (Konfektionswerkstättenverordnung, Motorwerkstättenverordnung) und in dem Hausarbeitgesetz.

Als Kinder gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 und 31. Juli 1925 (RGBl. S. 113 und RGBl. I S. 162) schützt fremde und eigene Kinder. Die gewerbliche Beschäftigung fremder Kinder unter 12 Jahren und eigener Kinder unter 10 Jahren ist verboten. Für Dritte (z. B. mit Zeitungsaustragen) dürfen auch eigene Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. In Betrieben von Gast- und Schankwirtschaften dürfen fremde und eigene Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden, doch können für eigene Kinder Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden (§ 16 des Kinderschutzgesetzes). In der Tabakheimarbeit ist nur die Beschäftigung eigener Kinder über 12 Jahre gestattet, die von den Eltern der Ortspolizeibehörde angezeigt werden muß (Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 — RGBl. S. 751).

Durch die §§ 4 und 12 des Kinderschutzgesetzes ist die Beschäftigung fremder und eigener Kinder bei einer Reihe von Arbeiten und in einer Reihe von Betrieben und Werkstätten verboten (z. B. bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf die die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, im Fuhrwerksbetrieb der Speditionsgeschäfte, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien, in Fleischereien usw.). Ein Verbot der Kinderbeschäftigung enthalten auch der § 135 der Gewerbeordnung (für Betriebe, in denen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und ihnen gleichgestellte Betriebe), sowie die Motorwerkstätten- und die Konfektionswerkstätten-Verordnungen.

Ferner sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Straßenhausierhandel und das Wandergewerbe von Bedeutung. So verbietet der § 42b Absatz 5 der Gewerbeordnung den Straßenhausierhandel durch unter 14 Jahre alte Kinder, es können — unter bestimmten Voraussetzungen — nur für 4 Wochen im Jahre Ausnahmen zugelassen werden. Auch das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft usw. (§ 59 Ziffer 1 der Gewerbeordnung) und selbstverfertigter Waren (§ 59 Ziffer 2 der Gewerbeordnung) kann für Kinder unter 14 Jahren verboten werden (§ 60b Absatz 3 der Gewerbeordnung). Schließlich ist im Wandergewerbe die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten (§ 62 Absatz 3 der Gewerbeordnung).

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit der gewerblich tätigen Kinder ist gesetzlich geregelt. Es dürfen fremde Kinder über 12 Jahre täglich höchstens 3 Stunden, während der Schulferien täglich höchstens 4 Stunden beschäftigt werden. Die Beschäftigung zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und vor dem Vormittagsschulunterricht ist für fremde und eigene Kinder verboten. Fremden und eigenen Kindern muß um Mittag eine mindestens zweistündige Pause gewährt werden, nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Schulunterricht beginnen.

An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Kindern nicht gestattet, nur das Austragen von Waren sowie sonstige Botengänge dürfen während der Dauer von zwei Stunden vorgenommen werden; diese Beschäftigung darf sich aber nicht über 1 Uhr nachmittags hinaus erstrecken und nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schausstellungen dürfen fremde und eigene Kinder nicht beschäftigt werden (§§ 6 und 15 des Kinderschutzgesetzes). Nur bei solchen Vorstellungen und Schausstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Verboten ist ferner die Heranziehung von Kindern zu öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen (§§ 5a und 15a des Kinderschutzgesetzes). Ausnahmen können durch die untere Verwaltungsbehörde (nach Anhörung des Jugendamtes, bei schulpflichtigen Kindern auch der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle) nur dann zugelassen werden, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Ueberreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder der Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

Im übrigen muß der Arbeitgeber die Beschäftigung von fremden Kindern vor ihrem Beginn der Ortspolizeibehörde schriftlich anzeigen; von dieser Verpflichtung ist nur eine gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen ausgeschlossen. Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist aber nur dann gestattet, wenn zuvor dem Arbeitgeber eine von der Ortspolizeibehörde kostenlos auszustellende Arbeits-

karte eingehändigt worden ist. Auch diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Zu erwähnen ist auch, daß in Preußen nach den neuen im Handelsministerialblatt Jahrg. 1926 Seite 125 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen vom 3. Mai 1926 zum Kinderschutzgesetz — Abschnitt E Ziffer 16 — für schulpflichtige Kinder — soweit ein Schularzt die ärztliche Ueberwachung der Kinder ausübt — eine Arbeitskarte nur mit dessen Zustimmung ausgestellt werden darf.

Die Durchführung der vorstehend dargelegten Schutzbestimmungen ist neben den Ortspolizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten und in Preußen — soweit die Jugendämter die Durchführung der Aufgaben aus § 3 Ziffer 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) übernommen haben — neuerdings auch den Jugendämtern übertragen. Dort, wo weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte oder Polizeibeamte beschäftigt werden, haben sie den arbeitenden Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nur durch innigste Zusammenarbeit der benannten Behörden in Verbindung mit den Organen der Tuberkulosefürsorge und der weiteren Wohlfahrts- und Gesundheitspflege wird ein wirksamer Schutz der gewerblich tätigen Kinder herbeigeführt werden können.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Wirtschaftswissenschaftliche Schulung und Weiterbildung der Fürsorgerin.

Von Dr. Annemarie Hermsberg.

Die Notwendigkeit und die Bedeutung des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtes an den Wohlfahrtsschulen ist für alle Arten der fürsorgerischen Ausbildung allgemein anerkannt. In der Regel füllen die Wirtschaftswissenschaften auf den Wohlfahrtsschulen 2 bis 4 Wochenstunden. Für die zweijährige Schulzeit werden etwa 60 Schulwochen für den Unterricht frei sein, wenn man die Ferien und die Zeit der praktischen Arbeit in Abzug bringt.

Selbstverständlich kann dieser Unterricht eine wirkliche wirtschaftliche Durchbildung nicht bringen. Der Weiterbildung der im Berufe stehenden Fürsorgerin stehen aber große Schwierigkeiten im Wege. Mangel an Zeit, Kraft und Geld sind die bedeutsamsten unter ihnen. Die Landeswohlfahrts- und Jugendämter setzen darum Freizeiten an, die der beruflichen Fortbildung und der Erholung dienen sollen. Die unmittelbar vorgesetzten Behörden werden ersucht, dazu den nötigen Urlaub zu gewähren. Die Berufsverbände selbst veranstalteten Tagungen und andere Zusammenkünfte, die die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder fördern sollen. So hat man auf allen Seiten die Bedeutung der Weiterbildung für die im Beruf stehende Fürsorgerin erkannt und drängt auf einen Ausbau dieser und anderer Formen.

Naturgemäß genügt aber die gelegentliche Art der Weiterbildung nicht. Denn sie erfaßt immer nur einen sehr kleinen Teil der Fürsorger-

rinnen und auch diesen nur auf kurze Zeit. Im besten Fall kann jemand jährlich eine der oben erwähnten Möglichkeiten für sich nutzbar machen. Die meisten Fürsorgerinnen indessen werden höchstens alle paar Jahre einmal die Gelegenheit zu einer solchen Form der Weiterbildung haben. Und wenn auch die Teilnehmerinnen solcher Freizeiten, Tagungen oder Arbeitsgemeinschaften in dieser ihnen so selten gebotenen Form oft entscheidende Anregungen erhalten, so muß doch der Wert solcher Weiterbildung im Sande zerrinnen, wenn nicht im täglichen Berufsleben Möglichkeiten zu einer stetigen fast unmerklich verlaufenden Vertiefung gegeben sind.

Für die ganz spezielle berufliche Fortbildung stehen der Fürsorgerin meist Zeitschriften zur Verfügung, in denen sie sich laufend orientieren kann. Der Austausch verschiedener Zeitschriften mit Kolleginnen und der gelegentliche Hinweis auf besonders wichtige Erscheinungen ermöglichen es ihr, in unmittelbar fachlicher Hinsicht auf dem laufenden zu bleiben.

Viel schwieriger gestaltet sich die Fortbildung der wirtschaftlichen Kenntnisse. Einmal geht der Inhalt der eigentlich wirtschaftlichen Fachzeitschriften und Monatshefte über den Rahmen dessen hinaus, was man der Fürsorgerin in Anbetracht ihres beruflich sehr angestregten Lebens zumuten kann; zum anderen bringen aber auch die wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften in der Regel ihrem Zweck und ihrer Bedeutung entsprechende Dinge, die für die Fürsorgerin nicht von entscheidender Bedeutung sind.

An diesen Schwierigkeiten scheitert zumeist der gute Vorsatz, die wirtschaftlichen Kenntnisse in gründlicher Weise selbständig weiter zu bilden. Gerade deswegen muß indessen die Bedeutung der systematischen Schulung und Fortbildung auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften um so stärker hervorgehoben und betont werden.

Die wesentlichsten Aufgaben des volkswirtschaftlichen Unterrichtes auf den Wohlfahrtsschulen sind einmal, in den zukünftigen Fürsorgerinnen das Interesse an dem gegenwärtigen Geschehen auf das lebhafteste zu wecken. Zum anderen müssen die Schülerinnen lernen, dieses vielfältige Einzelgeschehen in Staat und Wirtschaft in einen größeren und systematischen Zusammenhang einzuordnen.

Dieser zweiten Aufgabe kann man in sehr verschiedener Weise gerecht werden. Zumeist versucht man es auf dem Wege über die Geschichte. Für die Volkswirtschaftslehre würde das bedeuten, daß man bei der Entwicklung der Wirtschaft und der Geschichte der Volkswirtschaftslehre beginnt und beides bis auf die Neuzeit fortführt. Dieser Weg hört zumeist da auf, wo das auf die Gegenwart gerichtete Interesse anfängt.

Der volkswirtschaftliche Lehrplan der Konferenz der sozialen Frauenschulen wird dem Grundsatz einer systematischen Gliederung z. T. in anderer Weise gerecht, die aber m. E. auch nicht den Anforderungen genügt, die an den wirtschaftlichen Unterricht an Wohlfahrtsschulen gestellt werden müssen. Er gibt neben dem geschichtlichen Teil in der Hauptsache eine Beschreibung wirtschaftlicher Gebiete und Begriffe, die zwar alle wesentlichen Fragen berührt, bei der Aufzählung indessen die Beziehung zur Wohlfahrtspflege nicht genügend hervortreten läßt. Und doch hat die Fürsorgerin nur von hier aus die Möglichkeit, das wirtschaftliche Leben zu erfassen. Die Gefahr der Unfruchtbarkeit des wirt-

schaftlichen Unterrichts an den Schulen wie auf der Universität erwächst aber gerade daraus, daß man zwar eine Menge interessanter wirtschaftlicher Dinge lernt, daß man aber im Berufsleben im Grunde nichts mit ihnen anzufangen weiß und infolgedessen tatsächlich gut daran tut, sie schleunigst zu vergessen.

Wenn man dagegen den oben erwähnten ersten Grundsatz für den wirtschaftlichen Unterricht an den Wohlfahrtsschulen gleichwertig neben dem zweiten anerkennt, muß man zu einer anderen Methode dieses Unterrichtes kommen. Es handelt sich dann darum, eine Systematik herauszuarbeiten, in die man das Gegenwartsgeschehen einordnen kann in einer Weise — und das ist das dritte, was für den wirtschaftlichen Unterricht an den Wohlfahrtsschulen unbedingt zu fordern ist —, die den Standpunkt der Wohlfahrtspflege im Rahmen des gesellschaftlichen Geschehens verständlich und glaubhaft macht. Der erst erwähnte historische Weg ist, so oft er auch heute noch gegangen werden mag, hierfür meist ungeeignet, weil er zu stark von der unmittelbaren Gegenwartsaufgabe ablenkt. Der die Systematik bestimmende Ausgangspunkt für den wirtschaftlichen Unterricht muß vielmehr das Bedarfsdeckungsprinzip werden — getreu dem Wort „Volks“wirtschaftslehre. Wie wird der Bedarf der in und von der Wirtschaft lebenden Menschen gedeckt —, das ist in Kürze die Frage, von der aus sich das Bild der Wirtschaft in seinen Einzelheiten aufrollen muß, einschließlich der Hilfe, die die Sozialpolitik des Staates und der Selbsthilfeorganisationen und die öffentliche Wohlfahrtspflege als Bedarfszuschuß sowohl dem einzelnen wie den verschiedenen Gruppen, Klassen oder anderen Schichten gewähren.

Die eben skizzierte Art des wirtschaftlichen Unterrichtes während der Ausbildungszeit ist für die Fürsorgerin deshalb von so großer Bedeutung, weil dies lebendige Interesse am gesamten gegenwärtigen Geschehen eine unerläßliche Voraussetzung für den fürsorgerischen Beruf ist. Oft räumlich und immer sachlich ist die Arbeit einer Fürsorgerin gleichsam isoliert von den viel entscheidenderen Geschehnissen des Alltags. Wie gering erscheint, um es an einem Beispiel zu erläutern, die Bedeutung der Wohlfahrtspflege neben der Umwandlung der weltwirtschaftlichen Lage Europas nach dem Weltkrieg oder neben den Errungenschaften, die die Arbeiterbewegung seit den Revolutionstagen von 1918 sich erkämpfte? Dies Gefühl muß die Fürsorgerin dadurch überwinden, daß sie die Fühlung behält zu dem gesamten gesellschaftlichen Geschehen der Gegenwart, denn ihre Arbeit ist für sie nur sinnvoll und für die Allgemeinheit nur haltbar, wenn es gelingt, sie einzuordnen in den Zusammenhang des gesellschaftlichen Geschehens überhaupt. Und vollends die von der ermüdenden Kleinarbeit nahezu erdrückte Fürsorgerin braucht dies Bewußtsein des Anteils am Gesamtgeschehen der Gegenwart. Daß dafür Kenntnis und Studium wirtschaftlicher Vorgänge die Grundlage und die Voraussetzung bildet, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Für die sozialistische Fürsorgerin vollends muß diese Forderung eine Selbstverständlichkeit sein. Sie kommt ja gerade aus einem ganz bestimmt gerichteten Interesse an der Wirklichkeit, wie sie ist und ihrem Geschehen als Sozialistin zur Wohlfahrtspflege. Es kann ihr in ihrer mühseligen Arbeit nicht gleichgültig sein, wie der Kampf der Bergarbeiter in England oder im Ruhrgebiet ausläuft, sie braucht in ihrer Arbeit den Rückhalt und das Vertrauen zu Kampf und Ziel der Arbeiterbewegung,

ganz gleichgültig, ob es sich um die Partei oder die Gewerkschaft oder um eine andere Gruppe innerhalb der Bewegung handelt. - So wie die Volksschülerin, die durch die lehrreiche Schule früher Erwerbsarbeit gegangen ist, auf der Wohlfahrtsschule, wird die sozialistische Fürsorgerin in ihren Berufskreisen schon von sich aus stets auf Vertiefung ihrer wirtschaftlichen Kenntnisse drängen. Wie kann dem Genüge geschehen, nachdem die Schule in mehr oder minder vollkommener Weise die unbedingt zu fordernde Grundlage einer „volks“wirtschaftlichen Einstellung vermittelt hat?

Angesichts der oben erwähnten Schwierigkeiten, daß wirtschaftliche Zeitschriften kaum in Frage kommen, und angesichts dessen, daß die Fürsorgerin auf dem Gebiet der Wirtschaftsinteressen doch in den meisten Fällen Laie bleibt, muß als erstes und intensives Zeitunglesen gefordert werden. Auch hierin — nämlich im Zeitunglesen lernen — muß die Schule im wirtschaftlichen Unterricht durch Zeitungsbesprechungen aller Art die nötige Vorarbeit leisten. Das Zeitunglesen gibt die beste Gelegenheit zur Uebung und Anwendung der ersten Forderung für die Methodik des wirtschaftlichen Unterrichtes: des Einordnens unzähliger Tagesereignisse in große systematische Zusammenhänge. Diese Art des Zeitunglesens ist m. E. so wichtig, daß sie der Berufsarbeit durchaus gleichsteht — sie müßte geradezu in den täglichen Arbeitstag hineingerechnet werden.

Auch die eingangs erwähnten Freizeiten, Tagungen und anderen Veranstaltungen sollten mehr als bisher auch mit Vorträgen und Diskussionen ausgefüllt sein, die der Vertiefung wirtschaftlicher Kenntnisse dienen. Aber gerade hier wird es wiederum deutlich, daß es sich bei der wirtschaftlichen Schulung weniger um ein einmaliges Orientieren über bestimmte Dinge handelt, als vielmehr um die Gewinnung einer Einstellung, mit der man an alle Fragen gesellschaftlichen Geschehens herantritt. Es handelt sich nicht darum, daß man als Jugendwohlfahrtspflegerin alle Einzelheiten des Arbeitsgerichtsgesetzes weiß, sondern vielmehr darum, daß man die gesellschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes sowohl für die unmittelbar Beteiligten wie auch für die gesamte Öffentlichkeit richtig einzuschätzen und zu werten vermag. Auch die Volkshochschule sollte man, soweit sie diesem Gegenwartsinteresse dient, gelegentlich besuchen.

Die Schwierigkeiten, eine geeignete Zeitschrift zu empfehlen, wurden schon erwähnt. (Von den speziell sozialpolitischen Fachblättern soll in diesem Zusammenhang abgesehen werden.) Nach persönlichen Erfahrungen scheinen am ehesten geeignet die gewerkschaftlichen Zeitschriften, die keinem besonderen Berufsinteresse, sondern vielmehr den gesellschaftlichen Interessen der abhängigen Arbeit überhaupt dienen. Für die sozialistischen Fürsorgerinnen seien da an erster Stelle genannt:

Die „Gewerkschafts-Zeitung“, Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, erscheint wöchentlich, etwa 16 Seiten, und die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“, erscheint monatlich, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 8 Seiten.

- Beide haben für die Fürsorgerin, die den unmittelbaren Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Geschehnissen braucht, vor anderen Zeitschriften (wie etwa der „Arbeit“) den Vorteil, daß sie nicht auf die Verfolgung von Problemen eingestellt sind, deren Bedeutung über das unmittelbare praktisch Gegebene hinausgreift, sondern daß sie vielmehr immer von den aktuellen Geschehnissen in Stadt und Wirtschaft ausgehen

und es doch nicht an einer Orientierung an größeren Zusammenhängen fehlen lassen: So wie für die Zeitungen, gilt auch für die Zeitschriften, daß man sie zu lesen lernen muß, und daß man sich jeweils in sie einzuarbeiten hat, ehe man einen Ertrag für sich erwarten kann. Ab und an sollte außerdem jede an den wirtschaftlichen Zusammenhängen ernsthaft interessierte Fürsorgerin eine gute Neuerscheinung der wirtschaftlichen Literatur lesen, die demgemäß in der Arbeiterwohlfahrt zu besprechen und zu empfehlen wäre. Ausgangspunkt des Interesses der Fürsorgerin am Ablauf wirtschaftlichen Geschehens muß die Frage nach der Bedarfsdeckung der Menschen bleiben. Nur von hier aus wird die Wohlfahrtspflege im Rahmen des gesellschaftlichen Ganzen, in dem wir leben, verständlich, nur von hier aus wird die Fürsorgerin allmählich auch ein ihrem Verständnis faßliches Bild der Wirtschaft gewinnen. Und weil die Blätter der Gewerkschaftsbewegung die lebendige Anknüpfung an die Kämpfe um eine bessere Bedarfsdeckung der in der Wirtschaft benachteiligten Schichten geben, sind sie für die Fürsorgerin der beste Weg zum Verständnis der Wirtschaft.

Weil die öffentliche Wohlfahrtspflege, wenn auch vorerst in verkümmertester Form, das Prinzip der Bedarfsdeckung gegenüber den ihm widerstrebenden heute herrschenden Grundsätzen des Wirtschaftslebens anerkennt, ergibt sich hier für die sozialistische Fürsorgerin die Verbindung ihrer Berufstätigkeit mit der Arbeiterbewegung, die seit Jahrzehnten dafür kämpft, daß dies Prinzip der Bedarfsdeckung höchster, bewußt durchgeführter Leitsatz einer zukünftigen Wirtschaftsordnung werde.

Mitteilungen.

Pfingsttreffen.

Am Pfingstsonntag abend wird Frau Dr. Erna Meyer, München, die Verfasserin des bekannten Buches „Der neue Haushalt“ über „Haushaltsreform und Fürsorgearbeit“ sprechen.

stehenden Parteigenossen unentbehrlich sein. Neben dem vollständigen Text des Gesetzes und einem Verzeichnis sämtlicher Ausführungsbestimmungen der deutschen Länder enthält sie eine Literaturübersicht, die weiterstrebenden Lesern die Stufen zu eindringenderem Studium baut.

Ankündigung!

In etwa 14 Tagen wird ein vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt herausgegebener Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erscheinen. Die Schrift ist in ihrem medizinischen Teil vom Genossen Prof. Dr. med. Knack, Hamburg, und in ihren organisatorischen Partien vom Genossen Dr. jur. Max Quarck, Frankfurt a. M. bearbeitet. Sie reicht weit über die Bedeutung eines bloßen Kommentars hinaus und wird für alle in der Praxis

Das eigentlich Charakteristische an diesem Kommentar sind die Erläuterungen, die mit über 70 Seiten den Hauptinhalt der Schrift ausmachen. Sie liefern reichhaltiges, grundsätzliches Material, denn sie haben sich zum Ziel gesetzt, alles restlos aufzudecken, was bei der Hardthabung des wichtigen Kulturgesetzes gegen Verkümmern und Umbiegung seiner guten Absichten getan werden könnte.

Die Schrift umfaßt etwa 80 Seiten und wird in handlichem Taschenformat mit elastischem Leinwand einband herausgegeben. Preis

pro Exemplar 250 RM. Unsere Bezirks- und Ortsausschüsse erhalten den üblichen Rabatt. Bestellungen bitten wir baldmöglichst aufzugeben.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.; M. A., Bochum-Weidmar, 3 Mk.; H. W., Berlin, 10 Mk.

Hauptausschuss
für Arbeiterwohlfahrt.

Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessens.

Die erste große, mit öffentlicher Tagung einberufene Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessens fand am 25. März d. J. im Gewerkschaftshaus in Gießen statt. Sie war von etwa 200 Ortsausschussvertretern und Vertrauensleuten der Arbeiterwohlfahrt besucht. Leiter der Konferenz war Genosse Stainhäuser (Offenbach).

In der geschlossenen Tagung sprach Genossin Henriette Fürth (Frankfurt a. M.) zur „Geburtenfrage als gesundheitliches und soziales Problem — Geburtenregelung oder Gebärzwang?“. Sie schilderte in eindrucksvoller Weise die leibliche und seelische Not der arbeitenden Frau, die wohl gesunden Nachwuchs wünscht, aber sich der ungeheuren Verantwortung den Kindern gegenüber bewußt ist, die sie in eine Welt voll wirtschaftlicher Not und Qual hineinbringt. Die Rednerin legte die sozialistischen Forderungen zu diesem Problem dar und zeigte die Wege, die gegangen werden müssen, um der werdenden Generation ein menschenwürdiges Dasein zu bereiten.

Der Geschäfts- und Kassenbericht des Genossen Dey (Offen-

bach) war von dem politischen Wert unserer Arbeit stark durchdrungen. Ihre Grundsätze wurden vom Genossen Dey in sehr präziser Form herausgearbeitet. Sein Referat gipfelte in folgenden Forderungen: 1. Ausnutzung aller rechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten zur Mitwirkung bei den behördlichen Stellen. 2. Heranbildung einer verantwortungsbewußten, fachlich geschulten Helferschaft. 3. Selbsthilfe dort, wo die öffentliche Wohlfahrtspflege versagt und ihrer Natur nach versagen muß.

Genosse Lederer (Berlin) konnte feststellen, daß Hessen einer der ersten Bezirke ist, in dem erreicht wurde, daß sämtliche Ortsvereine der Partei unsere Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ beziehen. Erfreulicherweise sei auch aus dem Geschäftsbericht zu entnehmen, daß ein gesteigerter Absatz der Arbeiterwohlfahrtsmarken erzielt worden ist. Die in der Satzung des Landesausschusses für Arbeiterwohlfahrt Hessen fixierte Bildung von Kreisausschüssen sei sehr zu begrüßen. Sie biete beste Gelegenheit zur Einrichtung von Kreis-Wochenendkursen. Damit die Durchführung einer systematischen Schulungsarbeit bei geringstem Kostenaufwand unter allen Umständen gesichert sei, empfehle es sich, gegebenenfalls innerhalb der Kreise die örtlich am vorteilhaftesten beieinander gelegenen Ortsausschüsse überdies noch zu Kursgemeinschaften zusammenzufassen.

Wenn die Partei das Rückgrat der Arbeiterwohlfahrt sei, so könne man heute jedoch auch umgekehrt feststellen, daß die Arbeiterwohlfahrt ein bedeutsamer Faktor für die Partei geworden ist. Freudig müsse man aufhorchen, wenn auf der Konferenz eines Bezirks, der wirtschaftlich am bedrücktesten ist, nämlich Halle-Merseburg, die Delegierte aus einem kleinen Ort berichten kann, daß durch die Grün-

dung eines Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt 32 Frauen von der Arbeiterwohlfahrt erfaßt und der Partei zugeführt worden sind, während vor Bestehen eines Ortsausschusses nur 2 Genossinnen in diesem Ort organisiert waren.

Da wir Wohlfahrtspflege unter dem Gesichtspunkt sozialistischer Zielsetzung betreiben, ist unser Prinzip, Fach- und Parteischulung aufs engste miteinander zu verbinden, überall zur Durchführung zu bringen.

Genosse Lederer schilderte dann Lotterien- und Finanzfragen, Ausbildungsmöglichkeiten, die das Ziel haben, fachlich geschulte Genossinnen und Genossen in die Wohlfahrtsarbeit zu bringen.

In der öffentlichen Tagung, die von Vertretern der zuständigen Behörden und befreundeten Organisationen besichtigt war, sprach Landtagsabgeordneter Gen. Ritzel (Michelstadt) über „Die Wohlfahrtspflege in ihren Beziehungen zur Arbeitslosenversicherung und Kleinrentnerfürsorge“. Er gab damit eine vorzügliche Einführung in die sozialpolitischen Gebiete der Erwerbslosen- und Kleinrentnerfürsorge. Besonders interessant waren seine Ausführungen zur Regelung der Kleinrentnerfürsorge. Er wies darauf hin, daß ein Teil der Ersparnisse der Kleinrentner zugunsten des Reiches für Zwecke der Kriegführung und für Zwecke der Reparationsleistungen mobilisiert wurde. Ein anderer Teil diente zur Finanzierung der industriellen Konzentrationsbewegung. Und die Gewinne, die sich in der Vermögensvermehrung und in den erhöhten Einnahmen der Großindustrie ausdrücken, können zur Finanzierung der berechtigten Bedürfnisse der Kleinrentner nur auf dem Wege einer Besteuerung herangezogen werden. Wenn die Kleinrentner darauf hinweisen, daß sie ihr Vermögen verloren haben, so müssen die Sozialrentner darauf

aufmerksam machen, daß sie ihrer Arbeitskraft verlustig gingen. — Außerdem darf bei Erörterung des Problems die Rückwirkung auf die Rentenregelung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen nicht außer Betracht gelassen werden. Es muß die Aufgabe schon der nächsten Zukunft sein, Deutschland zu einem Volksstaat wahren, sozialen Rechtes zu gestalten. Die Reichstagswahlen geben die Möglichkeiten hierzu. Folgende Entschliefung wurde gefaßt:

„Die inneren Beziehungen der Wohlfahrtspflege zur Arbeitslosenversicherung und zur Kleinrentnerfürsorge bedürfen einer organisatorischen Vereinigung und einer befriedigenden Fortentwicklung im sozialpolitischen Sinne. Arbeitslose und Kleinrentner sind Opfer der kapitalistischen Wirtschaftspolitik und haben einen Rechtsanspruch auf ausreichende Unterstützung. Nachweisbare Unzulänglichkeiten des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 sind im Interesse der versicherten Erwerbslosen zu beseitigen. Die zu geringen Unterstützungssätze sind durch Erhöhung der Hundertsätze zu verbessern. Insoweit die Wohlfahrtspflege gezwungen ist, einstweilen an Stelle der Arbeitslosenversicherung einzugreifen, ist die Arbeitslosenversicherung zur Rückerstattung der gemachten Aufwendungen zu verpflichten. Den Arbeitnehmern ist dringend zu empfehlen, sich nach Beendigung eines jeden Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitgeber eine Bescheinigung gemäß § 170 Abs. 2 AVAVG. ausstellen zu lassen. Die Karenzzeit nach § 110 des Gesetzes ist zu streichen. Für sie ist in einer Versicherung kein Raum mehr. Der individuellen Fürsorge für Familien von Streikenden durch die Wohlfahrtspflege dürfen grundsätzlich Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden. Die

Krisenfürsorge ist so zu gestalten, daß alle Arbeitslosen ohne Rücksicht auf Erfüllung besonderer Voraussetzungen für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenunterstützung erhalten. Die Gemeinden sind von den Leistungen zur Krisenfürsorge zu befreien. Für alle Personen, die nur mit großen Schwierigkeiten in den Produktionsprozeß eingereiht werden können, ist ein besonderes Arbeitsbeschaffungsprogramm aufzustellen.

Die Kosten für eine ausreichende Kleinrentnerversorgung sind vom Reiche aufzubringen. Die hierbei erforderlich werdenden Mittel können durch steuerliche Maßnahmen des Reiches zu Lasten der Großindustrie beschafft werden. Ein besonderes Kleinrentner-Versorgungsgesetz ist hierbei nicht notwendig.

Deutschland ist zu einem Volksstaat wahren sozialen Rechts zu gestalten. Die Sozialpolitik der nächsten Zukunft muß es ermöglichen, daß sich die abgearbeiteten Arbeiter von 60 und mehr Jahren mit einer ausreichenden Versorgung zur Ruhe setzen können, damit jüngere Arbeiter aus dem Heer der Erwerbslosen an ihre Stelle treten. Die Organisation der gesamten Sozialpolitik muß vereinfacht werden. Die Verheißung des Artikels 161 der Weimarer Verfassung ist in die Tat umzusetzen."

Wochenendkursus Zwickau—Plauen.

Der Bezirksausschuß der Arbeiterwohlfahrt Zwickau-Plauen hatte für den 17. und 18. März zu einem Wochenendkursus nach Zwickau eingeladen. 59 Genossinnen und 31 Genossen waren als Teilnehmer erschienen, daneben als Gäste ein Vertreter der Amtshauptmannschaft Zwickau, der städtischen Wohlfahrtsämter Zwickau und Plauen, der Ortskrankenkasse Zwickau und Vertreter verschiede-

ner anderer Arbeiterorganisationen. Der Geschäfts- und Kassenbericht des Genossen Koch zeigte, daß die Ziele und Bestrebungen der Arbeiterwohlfahrt immer mehr Verständnis in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft finden. Zahlreiche Genossen und Genossinnen leisten eifrige Mitarbeit auf den verschiedensten Gebieten der Wohlfahrtspflege — Vertretungen in kommunalen Wohlfahrtsausschüssen, Uebernahme von Schutzaufsichten, Mitarbeit in den Mütterberatungsstellen, Durchführung von Ferienwanderungen und Waldfahrten für Kinder. 113 erholungsbedürftige Knaben und Mädchen wurden in das dem Landesausschuß Sachsen gehörende Kindererholungsheim Groß-Sedlitz verschickt und erholungsbedürftige Frauen unterstützt. Bekämpfung des Straßenhandels der Kinder, Sammlung für die von der Unwetterkatastrophe im Erzgebirge heimgesuchte Bevölkerung kamen als weitere Aufgabengebiete hinzu. Genossin Käthe Buchrucker, Geschäftsführerin des Hauptausschusses, sprach über „Wesen und Ziele der Arbeiterwohlfahrt“. Aufgabe der Arbeiterschaft ist es, dafür zu sorgen, daß die Wohlfahrtspflege im modernen, im sozialistischen Geiste ausgeübt wird. Darum muß die Arbeiterwohlfahrt sich vor allem um den Nachwuchs und die Schulung der Beamtenschaft in der Wohlfahrtspflege kümmern und die Kräfte für die soziale Arbeit an den Wohlfahrts-, Jugend-, Gesundheitsämtern u. a. und die Erzieherkräfte in den Anstalten der Gefährdeten und Waisenfürsorge selbst aus den eigenen Reihen heranzubilden suchen. In einer regen Aussprache bekundete man allseitig lebhaftes Interesse an den aufgeworfenen Problemen. Eine Feierstunde, die von der SAJ, und den Kinderfreunden veranstaltet wurde, hielt am Abend die Kursusteilnehmer zusammen. Genossin Buchrucker for-

derte hier in einer Ansprache, in der sie auf die Not manches proletarischen Jugendlichen hinwies, die lebensfrohe und arbeitsfreudige Arbeiterjugend auf, sich an den Fürsorge- und Erziehungsaufgaben für die gefährdete Jugend zu beteiligen und durch ihr lebendiges Beispiel auf diejenige proletarische Jugend einzuwirken, die durch besonders unglückliche Lebensumstände und wirtschaftliche Sorgen gehemmt und gefährdet ist. Am zweiten Tage sprach Genosse Stadtrat Mylau, Zwickau, über das Thema „Schutz- aufsicht - Fürsorgeerziehung“ und Stadtverordneter Genosse Reichelt, Zwickau, über „Individuelle Fürsorge oder generelle Unterstützung?“. Beide Referate vermittelten den Teilnehmern wertvolle Kenntnisse und zeigten in der nachfolgenden Diskussion eine lebhaftige Beteiligung. Im Schlußwort forderte Genossin Buchrucker die Anwesenden noch einmal auf, die Schulungsarbeit besonders in den Ortsausschüssen intensiv fortzusetzen. Der Hauptausschuß werde in jeder Weise bemüht sein, die Arbeit auch finanziell zu unterstützen.

Tagung.

Der Bund Deutscher Sozialbeamten (BDS) hält in diesem Jahre seine (3.) Hauptversammlung in Berlin vom 8. bis 10. Juni 1928 ab. Thema: „Die innere Einheit der offenen und geschlossenen Jugendfürsorge

und die daraus sich ergebenden Erfordernisse der sozialpädagogischen Ausbildung.“ Drei Referenten sind angefragt. Anschließend „Soziales Wochenende“ in der Jugendherberge „Brunoldhaus“ in Altenhof am Werbellinsee.

Näheres durch die Bundesgeschäftsstelle Berlin-Britz, Chausseestraße 30.

Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster.

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster weist bereits jetzt darauf hin, daß mit dem Herbst 1928 wiederum ein neuer „Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit“ beginnt, der sich über zwei Halbjahre erstreckt.

Der Prospekt, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genauen Einblick in die Arbeit des Lehrganges.

Voranmeldungen können schon jetzt an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster i. W., Johannisstr. 9, gerichtet werden.

Ueber Einzelheiten der „Lehrgänge“ ist das Seminar unter Beifügung des Rückportos bereit, Auskunft zu geben.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Heilfürsorge in der Invalidenversicherung.

„Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, bringt im 2. Februarheft 1928 auf S. 147 einen Bericht über die Heilfürsorge in der

Invalidenversicherung im Jahre 1926, den wir auszugsweise wiedergeben.

Im Jahre 1926 wurden von den Trägern der Invalidenversicherung 158 118 Männer und 109 951 Frauen in Heilbehandlung genommen,

27 v. H. mehr als im Vorjahr und 74 v. H. mehr als 1913. Von den insgesamt behandelten Personen sind im Berichtsjahr 42,6 v. H. einer ständigen Heilbehandlung unterzogen worden gegen 48,8 v. H. im Vorjahr und 66,4 v. H. im letzten Vorkriegsjahr. Der Umfang der ständigen Heilbehandlung hat sich also nicht annähernd so stark wie der der billigeren nichtständigen Behandlung (ganz überwiegend Zahnbehandlung) erhöht und daher sind auch die Gesamtkosten trotz der Geldentwertung weniger als die Zahl der betreuten Personen gestiegen. Der Kostenaufwand betrug im Berichtsjahr 50,2 Mill. RM., d. h. nur 47 v. H. mehr als 1913; im Durchschnitt entfielen auf eine behandelte Person 187 RM. gegen 222 Mk. vor dem Kriege. Von den 50,2 Mill. RM. hatte die Invalidenversicherung 35,5 Mill. RM. selbst zu tragen, während die restlichen 14,7 Mill. RM. von anderen Zweigen der Sozialversicherung, Gemeinden usw. erstattet wurden. Von je 100 RM. Beitragseinnahmen wurden von den Trägern der Invalidenversicherung im Jahre 1926 5,37 RM. gegen 5,38 RM. im Vorjahre und 9 Mk. im Jahre 1913 für Zwecke der Heilbehandlung verwandt.

Nach wie vor nimmt der Kampf gegen die Tuberkulose die erste Stelle in der Heilbehandlung ein, wengleich seine Bedeutung im Gesamtrahmen der Heilbehandlung gegenüber der Vorkriegszeit sowohl nach der Zahl der behandelten Personen als auch nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den Gesamtkosten zurückgegangen ist. Es wurden im Berichtsjahr 49 495 Personen wegen Tuberkulose behandelt (18,5 v. H. der Gesamtzahl) gegen 47 889 Personen (22,8 v. H.) im Vorjahr und 53 114 (34,6 v. H.) im Jahre 1913. Der Kostenaufwand stellte sich 1926 auf 25,9 Mill. RM., betrug also etwas mehr als die Hälfte der gesamten Heilbehandlungskosten.

Unter den wegen Tuberkulose Behandelten befanden sich 145, die an Lupus, und 197, die an Knochen- und Gelenktuberkulose litten; die weit überwiegende Zahl entfiel auf Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Bei diesen war die durchschnittliche Behandlungsdauer mit 70 Tagen ebenso groß wie im Vorjahr, bei den Lupuskranken war sie mit 4,8 Monaten um über einen Monat, gegenüber 1913 um drei Monate kürzer. Dagegen hat sich die durchschnittliche Dauer einer Heilbehandlung wegen Knochen- und Gelenktuberkulose gegenüber dem Vorjahr von 103 auf 115 Tage erhöht. Die Durchschnittskosten für eine behandelte Person sind bei allen drei Gruppen gestiegen. Sie waren mit 707 RM. weitaus am höchsten bei der Behandlung wegen Knochen- und Gelenktuberkulose, am niedrigsten — trotz der langen Behandlungsdauer und einer Zunahme gegen das Vorjahr um 37 v. H. — bei der Behandlung wegen Lupus mit 348 RM. Bei der Behandlung wegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose stellten sie sich auf 527 RM. (bei ständiger Behandlung) und auf 93 RM. (bei nicht ständiger Behandlung).

Auch dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten haben sich die Träger der Invalidenversicherung, und zwar in ständig wachsendem Umfange gewidmet. Im Berichtsjahr wurden 13 627 Personen — überwiegend ambulatorisch — gegen 11 630 Personen im Vorjahr einer Heilbehandlung wegen Geschlechtskrankheiten unterzogen. Bei den Männern waren die wegen Tripper Behandelten mit einer erheblichen Zunahme gegen das Vorjahr am zahlreichsten, bei den Frauen überwogen dagegen wie 1925 die wegen Syphills Behandelten bei weitem. Die Gesamtkosten betragen 1,0 Mill. RM. gegen 0,7 Mill. RM. im Vorjahre. Die Durchschnittskosten für die in Kranken-

häusern untergebrachten Personen stellten sich mit 135 RM. etwas höher als im Vorjahr (125 RM.), da die durchschnittliche Behandlungsdauer von 40 auf 49 Tage gestiegen ist. Die Durchschnittskosten je Verpflegungstag sind dagegen von 3,09 auf 2,77 RM. gesunken. Für die ambulatorisch Behandelten wurden im Durchschnitt 66 RM. gegen 55 RM. im Vorjahr aufgewandt.

Wegen „anderer Krankheiten“ sind im Berichtsjahr 51 576 Personen einer ständigen und 153 371 Personen einer nichtständigen Heilbehandlung mit einem Kostenaufwand von 15,0 und 8,3 Mill. RM. unterzogen worden. Von letzterem Betrage entfielen 7,9 Mill. RM. auf Zahnbehandlung, die sich auf 149 234 Personen erstreckte gegen 103 776 Personen im Vorjahr und 49 500 Personen 1913. Von der gesamten Zunahme der von Trägern der Invalidenversicherung einer Heilbehandlung unterzogenen Personen gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr entfielen 87 v. H. auf die Zahnbehandlung.

Zur Durchführung der Heilbehandlung verfügten die Träger der Invalidenversicherung im Jahre 1926 über 58 eigene oder gemietete Lungenheilstätten mit Betten für 4671 Männer, 2442 Frauen und 745 Kinder und ferner über 50 sonstige Heilstätten mit Betten für 2864 Männer, 2347 Frauen und 777 Kinder. Es standen also insgesamt 108 Heilstätten mit 13 846 Betten zur Verfügung gegen 98 Heilstätten mit 12 969 Betten im Vorjahr. Die Gesamtkosten der Anstaltspflege je Kopf und Tag schwankten zwischen 2 RM. (bei Kindern) und rund 13 RM. Bei der starken Inanspruchnahme des Heilverfahrens durch die Versicherten reichten jedoch die eigenen oder gemieteten Heilstätten nicht aus, es mußte daher eine große Anzahl fremder Sanatorien mitbenutzt werden.

Neben der eigentlichen Heilbehandlung können — wie ein-

gangs erwähnt — die Landesversicherungsanstalten auch Mittel zur allgemeinen Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung aufwenden. Von dieser Ermächtigung haben die Landesversicherungsanstalten in steigendem Umfange Gebrauch gemacht und im Berichtsjahr insgesamt 9,2 Mill. RM. (1,4 v. H. der Beitragseinnahme) gegen 7,0 Mill. RM. im Vorjahr (1,3 v. H.) und 1,4 Mill. Mk. (0,5 v. H.) im Jahre 1913 aufgewandt. Im Vordergrund steht auch hier die Bekämpfung der Tuberkulose; namhafte Beträge wurden jedoch auch für Kinderfürsorge und zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ausgegeben. Für den letzteren Zweck haben die Träger der Invalidenversicherung zum Teil in Verbindung mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besondere Beratungsstellen für Geschlechtskranke errichtet. Ihre Zahl hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ende 1924 gab es 119, Ende 1925 164, Ende 1926 bereits 187 solcher Beratungsstellen, bei denen im Berichtsjahr 84 229 Personen gegen 71 198 im Vorjahr als krank gemeldet wurden. Besonders beachtenswert ist die Zunahme der Selbstmeldungen von 20 724 auf 24 501. Unter den als geschlechtskrank Gemeldeten sind im Jahre 1925 47 899, im Jahre 1926 55 566 Personen als tatsächlich krank befunden worden.

Durchweg ist der Anteil der Syphiliskranken zurückgegangen, er war jedoch bei den Frauen und besonders bei den Kindern immer noch erheblich größer als der der Tripperkranken. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen waren rund drei Zehntel der Gemeldeten verheiratet.

Der Gesamtaufwand der Invalidenversicherung für die Beratungsstellen betrug im Berichtsjahr 639 996 RM. gegen 551 240 RM. im Jahre 1925.

Sozialärztliche Untersuchung über das Hirtenkinderwesen im Schwarzwald. Von Fr. Kappes. Archiv für Soziale Hygiene und Demographie. Heft 2/1928.

Kappes gibt einleitend Darstellungen über Untersuchungen an Hirtenkindern im Schwarzwald, Herkunft der Kinder, Arbeitszeit. Die fremden Kinder stehen um $\frac{1}{5}$, um 5, die Mehrzahl um $\frac{1}{6}$ und 6 und nur eine Minderheit um $\frac{1}{7}$ und 7 Uhr auf, so daß die Schlafzeit bei 10- bis 14jährigen Kindern im Durchschnitt $8\frac{1}{2}$ Stunden beträgt, was bei den Leistungen und dem Alter der Kinder zu wenig ist. Die Kinder sind nicht sauber und häufig erkältet, weil sie beim Regen nur in den Wald flüchten können.

Die Hirtenschule beginnt um 12 Uhr. Die Kinder haben einen weiten Schulweg, und da sie sich um 11 Uhr auf den Marsch machen, ist häufig noch nicht fertig gekocht. 10 von 43 Kindern bekamen nie ein warmes Essen mittags, und die Kinder im allgemeinen abends Sauer Milch und Brot oder gekochte Kartoffeln. Die Kinder schlafen während des dreistündigen Unterrichts, nachdem sie morgens sechs Stunden schwer körperlich gearbeitet haben, ein.

Die Kinder haben mit dem Vieh durchschnittlich 20 bis 60 Meter Höhenunterschiede, einzelne aber auch 250 Meter zurückzulegen. 13jährige Kinder hüten eine Herde von 10 Kühen, 3 Pferden, 15 Kälbern und 5 Schafen. Die Kinder müssen im Stall mithelfen, Mist laden, ihn auf die Miets fahren, das Vieh putzen und tränken. Einzelne Kinder werden im Haushalt, aber auch mit Holztragen, Zentrifugedrehen, Milchwegbringen, Kinderhüten beschäftigt. Die Kinder haben denn auch ein bedeutendes Mindergewicht und eine Mindergröße. Die Kinder sind tuberkulös gefährdet, einige auch tuberkulös. Sie haben Drüsenschwellungen

durch Infizierung von häufigen Fußverletzungen. Rachitis ist verbreitet. Die schwere Körperarbeit wirkt ungünstig auf die Muskulatur ein und führt zu Nabel- und Leistenbrüchen. Die Kinder sind nervös, ein Teil Bettnäser. Sie sind durch ihre Tätigkeit abgestumpft und oft verroht. „Erholungsbedürftige Kinder als Hüte kinder zu verwenden, kann nach meinen Untersuchungen fast in allen Fällen nur zu einem Fehlschlag führen“, sagt Kappes.

Danach können wir nur wiederholen: das Kinderschutzgesetz muß auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt werden. H. W.

Die ärztliche Mitwirkung bei den Arbeitsnachweisen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 4/5 von 1927.

Bei der Arbeitsvermittlung bedient man sich heute vielfach der Mitwirkung des Arztes, in erster Linie als Selbstschutz zur Sicherung vor Mißbrauch. Darüber hinaus erscheint aber auch eine Berücksichtigung des Wohles des Arbeit suchenden und letzten Endes auch hier im Interesse der Rentabilität in immer ausgedehnterem Maße, als es bisher geschieht, wünschenswert. Die Möglichkeit der ärztlichen Mitwirkung ist gegeben bei Ueberweisung von Arbeit, die außerhalb des eigentlichen Berufes liegt und bei der die körperliche Zumnutungsfrage zu berücksichtigen ist, weiter bedeutet eine ärztliche Untersuchung von Jugendlichen auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheit vor Vermittlung in die Landwirtschaft vorbeugende Gesundheitsfürsorge und schließlich ist der Arzt besonders notwendig bei Arbeitsvermittlung für Erwerbsbeschränkte — wie sie z. B. das Landesarbeitsamt Niederschlesien für Tuberkulosegenesende vorgesehen hat. D. B.